

Können Sie Ausfälle
bei Ihren Tieren
ausschließen?



TIERE



ÖSTERREICHISCHE
HAGELVERSICHERUNG

Wir sichern, wovon Sie leben.

Seit über 75 Jahren Seite an Seite mit der österreichischen Landwirtschaft



Österreichs größter Tierversicherer



95 % Kundenzufriedenheit



Bund und Länder übernehmen bis zu 55 % Ihrer Prämie

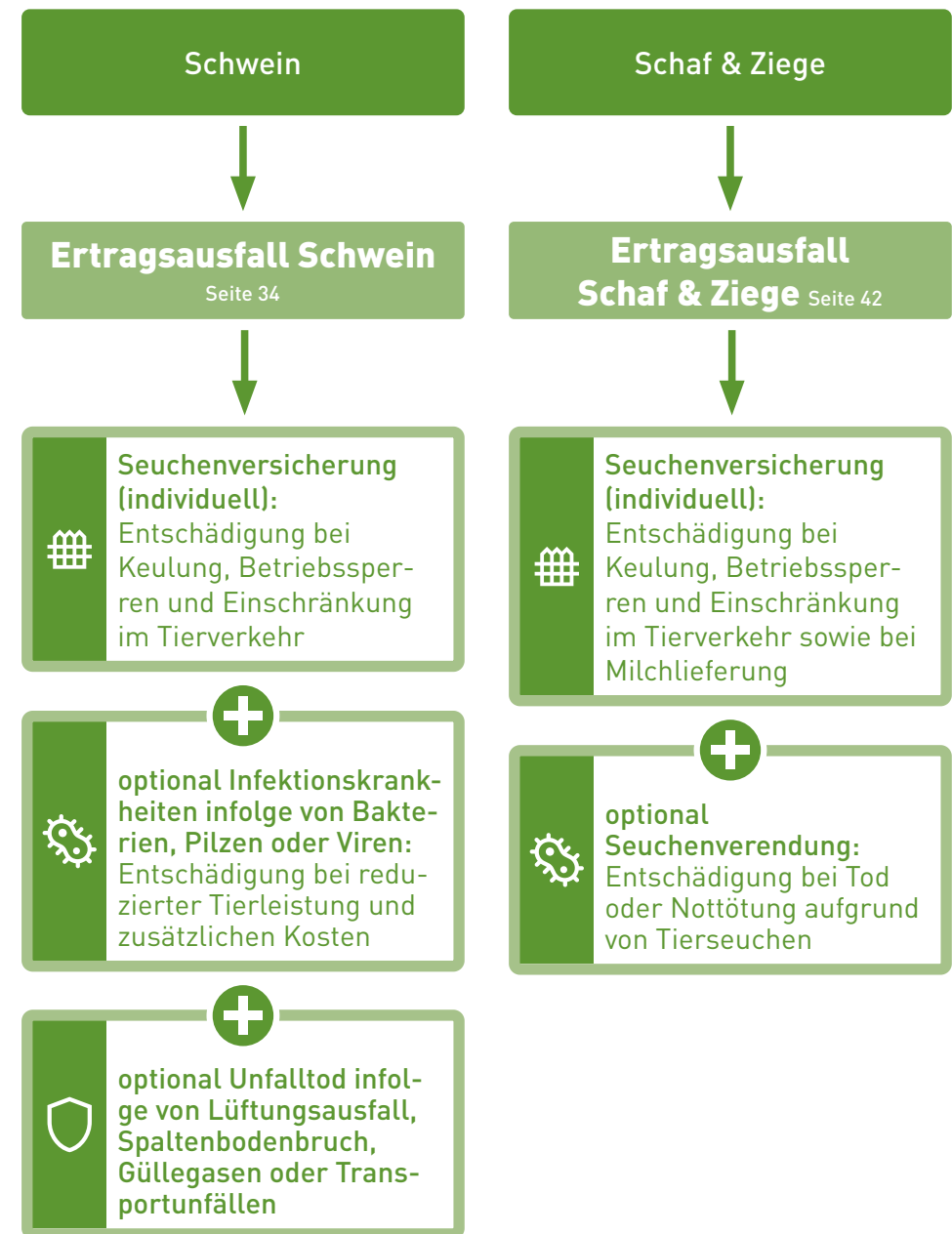
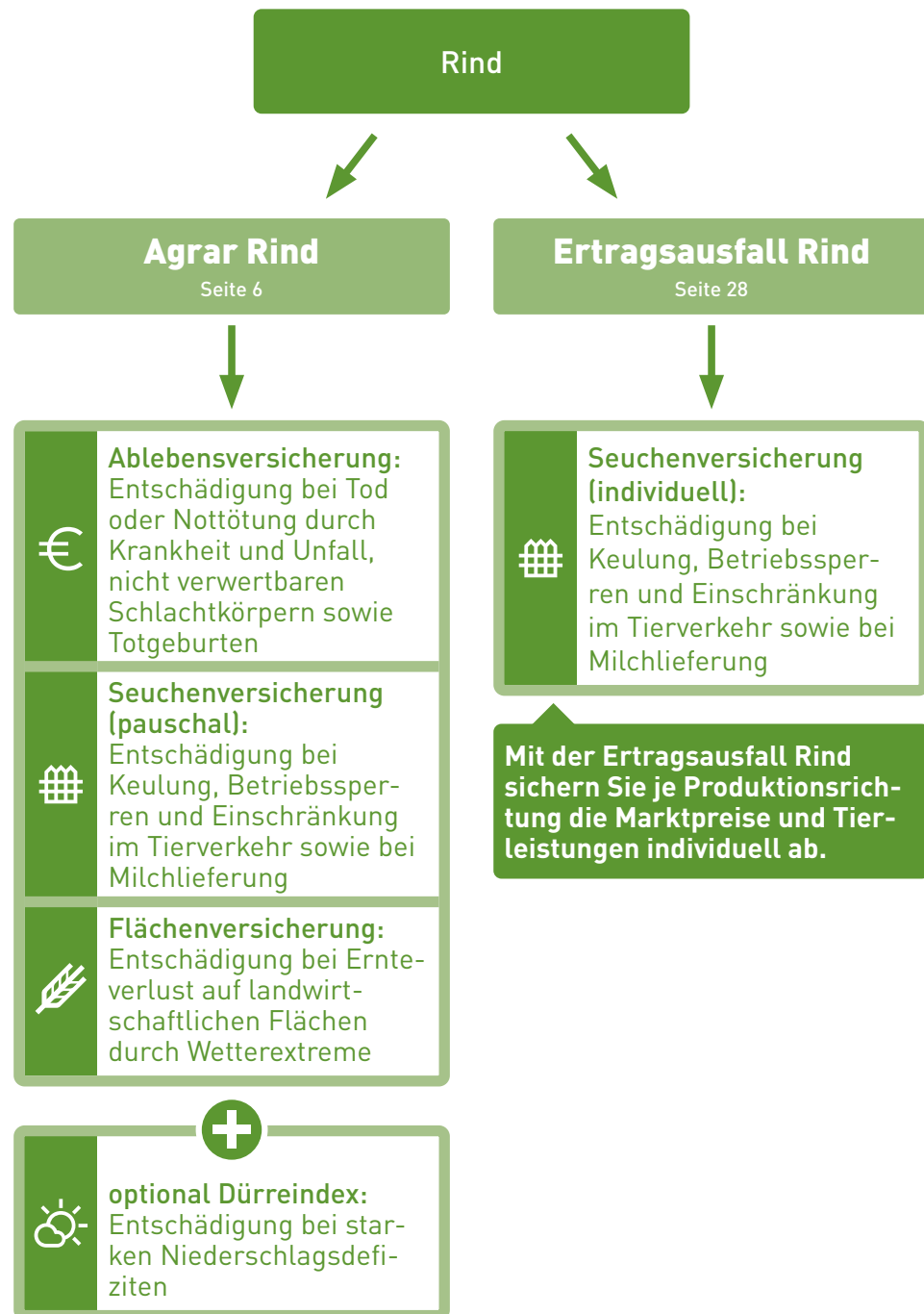


1.150.000 Rinder, 1.100.000 Mastplätze und 130.000 Muttersauen sind versichert



Punktgenaue Wetterprognosen und -rückblicke für Ihren Betrieb

Übersicht Produkte Tierhaltung





Mit der Agrar Rind erhalten Sie eine altersabhängige Entschädigung für tote **Rinder** sowie Ertragsverluste bei Betriebssperren im Seuchenfall. Zusätzlich sind Ihre landwirtschaftlichen **Flächen** gegen Schäden durch Wetterextreme abgesichert.

Welche Schadensfälle sind bei Rindern versicherbar?

- **Totgeburten**
- Tod und Nottötung durch **Unfälle inklusive Transportunfälle**
- Tod und Nottötung durch **Krankheiten**
- **nicht verwertbare Schlachtkörper**

Optional können Sie die Entschädigung für Ihren Betrieb anpassen:

- Entschädigung **pauschal** um bis zu **150 %** für F-Rassen und um bis zu **100 %** für M-Rassen erhöhen
- **Variante Zucht**: Entschädigung für Zuchtrinder verdoppeln
- **Variante Spezialrasse**: bessere Deckung für Ihre Wagyrinder
- **Variante Zuchtstier**: höhere Entschädigungen bis zu 10.000 Euro für Zucht-/Sprungtiere
- **Variante Elitezuchttiere**: Tiere mit einer Top-Genetik mit bis zu 12.000 Euro absichern



Bund und Länder **fördern** Ihre Prämie bis zu **55 %!**



Die Haftung für Tod durch Krankheit, Unfall und Nottötung beginnt ab dem 15. Tag, nachdem Ihr Antrag bei uns eingelangt ist. Wenn Sie ein Rind zukaufen, ist dieses ebenfalls mit dem 15. Tag am Betrieb versichert. Kaufen Sie Rinder aus einem versicherten Betrieb zu, sind diese sofort in Deckung. Die Haftung für Ertragsausfälle durch Tierseuchen beginnt am 60. Tag nach Antragstellung.

Was ist bei Betriebssperren im Seuchenfall versicherbar?

Sie sind abgesichert gegen finanzielle Ausfälle, wenn Sie Ihre Tiere und deren Produkte nicht verbringen dürfen, weil

- die Behörde Ihren Betrieb aufgrund von Tierseuchen sperrt (Bescheid) oder
- Ihr Betrieb in einer Schutz- oder Überwachungszone liegt (Verordnung).

Welche Wetterrisiken sind versicherbar?

Ihre landwirtschaftlichen Flächen sind gegen Schäden durch folgende Risiken versicherbar:

- Hagel
- Überschwemmung
- Dürre
- Wiederanbau infolge Frost, Überschwemmung/Verschlammung, Verwehung, Fraßschäden, Trockenheit beim Aufgang (Grünland)
- Spätfrost
- Auswuchs
- Sturm
- Schneedruck
- Silofolien: Hagel und Sturm
- Dürreindex-Versicherung

Notizen:

Tod von Rindern

Die Standard-Entscheidung (in Euro) für durch Krankheit und Unfall verendete oder notgetötete Rinder sowie nicht verwertbare Schlachtkörper hängt von deren Alter, Rasse und der gewählten Produktvariante ab:

Alter des Rinds in Lebensmonaten	Produktvariante						optional: Zuchtstier (♂) Entsch. in % der Vers.-Summe
	R05 Mast		R11 Zweinutzung		R06 Milch	R15 Großrinder	
	F-Rasse	M-Rasse	F-Rasse	M-Rasse			
1. LM inkl. Totgeburt	-	-	160,-	80,-	80,-	-	-
2.	184,-	144,-	184,-	144,-	95,-	-	-
3.			208,-		117,-		
4.			232,-		148,-		
5.			256,-		179,-		
6.			280,-		210,-		
7.			304,-		241,-		
8.			328,-		272,-		
9.			352,-		303,-		
10.			376,-		334,-		
11.			400,-		365,-		
12.			424,-		396,-		80 %
13.			448,-		427,-		85 %
14.			472,-		458,-		90 %
15.			496,-		489,-		95 %
16.			520,-		520,-		100 %
17.							
18.							
19.							
20.			520,-			1.040,-	
21.							
22.							
23.							
24.					520,-		
59.			520,-			1.040,-	
60.			510,-			1.020,-	
61.			500,-			1.000,-	
62.			490,-			980,-	
63.			480,-			960,-	
64.			470,-			940,-	
65.			460,-			920,-	
66.			450,-			900,-	
67.			440,-			880,-	
68.			430,-			860,-	
69.			420,-			840,-	
70.			410,-			820,-	
71.			400,-			800,-	
72.			390,-			780,-	100 %
73.			380,-			760,-	98 %
74.			370,-			740,-	96 %
75.			360,-			720,-	94 %
76.			350,-			700,-	92 %
77.			340,-			680,-	90 %
78.			330,-			660,-	88 %
79.			320,-			640,-	86 %
80.			310,-			620,-	84 %
81.			300,-			600,-	82 %
ab 92.			300,-			600,-	60 %

In der Agrar Rind hängt der Selbstbehalt für Tod durch Krankheit, Unfall und Nottötung vom Schadensverlauf Ihres Betriebs ab.

10-jähriger Schadensverlauf	≤ 30 %	< 100 %	< 150 %	< 200 %	< 300 %	< 400 %	< 500 %	≥ 500 %
SB-Stufe	0	1	2	3	4	5	6	7
Selbstbehalt	0 %	0 %	0 %	10 %	20 %	30 %	30 %	30 %

Es gilt die Hauptnutzungsrasse des verendeten Tieres laut AMA-Rinderdatenbank, die mit „F“ (Fleisch & Zweinutzung) bzw. „M“ (Milch) gekennzeichnet ist. Verendet das Tier im ersten Lebensmonat, gilt die Hauptnutzungsrasse des Muttertieres.

Beispiele für F-Rassen: Fleckvieh, Brown Swiss, Pinzgauer, Grauvieh, Angus, Charolais
Beispiele für M-Rassen: Holstein Friesian, Red Friesian, Jersey, Original Schwarzbunte

Für **Totgeburten** erhalten Sie eine Entschädigung:

- ab dem 260. Tag der Trächtigkeit
- wenn zwischen Abkalbungen mind. 280 Tage liegen
- bei Muttertieren, die mindestens 22 Monate alt sind

Bei Zwilling- oder Mehrlingstotgeburten wird ein Kalb entschädigt.

Erhöhen Sie Ihre Entschädigung für **F-Rassen** pauschal um bis zu 150 %, für M-Rassen und Variante Zucht pauschal um bis zu 100 %.

Dabei gilt:

- im 1. Lebensmonat: 25 % der pauschalen Erhöhung
- im 2. Lebensmonat: 50 % der pauschalen Erhöhung
- ab dem 3. Lebensmonat: 100 % der pauschalen Erhöhung

Variante Zucht (♀)

In der Variante Zucht sind Ihre weiblichen Rinder ab dem 20. Lebensmonat versichert, wenn diese folgende Voraussetzung zum Zeitpunkt des Schadensfalles erfüllen:

- bei Nutzungsart Milch: vorgeschätzter oder tatsächlicher Gesamtzuchtwert von größer 100 (Z)
- bei Nutzungsart Fleisch: Eintragung im Herdebuch A (A) bei Fleischrassen oder im Herdebuch A oder B bei Generhaltungsrassen (A B)

Voraussetzung ist, dass das Tier auf einem Zuchtbetrieb steht, der auch Mitglied bei einem Zuchtverband mit einem Zuchtprogramm für diese Rasse ist.

Rassen, ihre Nutzungsarten und Voraussetzungen:

Angus	Z A B	Kärntner Blondvieh	Z A B	Salers	Z A B
Aubrac	Z A B	Limousin	Z A B	Schottisches Hochlandrind	Z A B
Blonde d' Aquitaine	Z A B	Montbeliarde	Z A B	Shorthorn	Z A B
Brown Swiss	Z A B	Murbodner	Z A B	Tiroler Grauvieh	Z A B
Charolais	Z A B	Original Braunvieh	Z A B	Tux Zillertaler	Z A B
Dexter	Z A B	Original Schwarzbunte	Z A B	Wagyu	Z A B
Ennstaler Bergschecken	Z A B	Piemonteser	Z A B	Waldviertler Blondvieh	Z A B
Fleckvieh	Z A B	(Original) Pinzgauer	Z A B	Weiß-Blaue Belgier	Z A B
Galloway	Z A B	Pustertaler Sprinzen	Z A B	Zwerg-Zebu	Z A B
Holstein	Z A B	Red Friesian	Z A B		

Erhöhen Sie die Entschädigung für ihre weiblichen Zuchtrinder mit der Variante Zucht.

Variante Zuchtstier (♂)

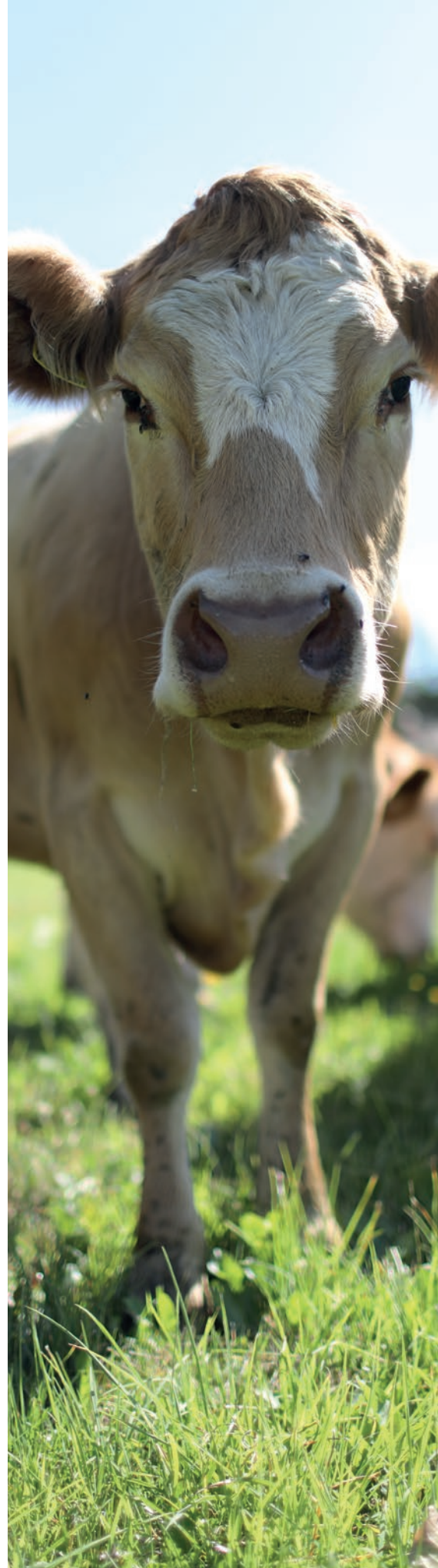
Sie erhalten für Stiere ab dem 12. Lebensmonat eine höhere Entschädigung. Wählen Sie die Versicherungssumme selbst zwischen 1.000 Euro und 10.000 Euro - bitte beachten Sie, dass ab 5.000 Euro ein Nachweis über den Wert des Tiers (Kaufvertrag/Rechnung/Wertgutachten) und die Abrufbarkeit auf www.zuchtwert.at notwendig sind.

Variante Spezialrassen

Sichern Sie Ihre Wagyu-Rinder individuell ab. Sie erhalten bei Tod oder Nottötung durch Krankheit, Unfall oder Tierseuchen eine Entschädigung.

Wählen Sie die gewünschte Versicherungssumme zwischen 3.000 Euro und 10.000 Euro aus. Die Höhe der Entschädigung ist vom Alter abhängig und beginnt ab dem 2. Lebensmonat.

Alter des Rindes	Entschädigung
Geburt	-
1 Monat	23 % der Versicherungssumme
2 Monate	Abwechselnd +4 %- oder +3 %- Punkte der Versicherungssumme pro Monat
24 Monate/ 2 Jahre	100 % der Versicherungssumme
45 Monate	pro Monat: -1 % der Versicherungssumme
120 Monate/ 10 Jahre	25 % der Versicherungssumme



Variante Elitezuchttiere

Mit dieser Variante ist Ihre Top-Genetik im Stall abgesichert. Sie erhalten bei Tod oder Nottötung durch Krankheit, Unfall oder Tierseuchen eine Entschädigung. Die Haftung beginnt am 15. Tag, nachdem Ihr Antrag bei uns eingelangt ist, frühestens mit dem 2. Lebensmonat.

Ihre weiblichen Zuchtrinder mit hohem genomischen Gesamtzuchtwert (gGZW) sind bei folgenden Rassen noch besser abgesichert:

- Fleckvieh: gGZW über 129
- Holstein/Red Friesian, Original Schwarzbunte: gGZW über 132
- Brown Swiss: gGZW über 131

Die Rasse und der genomische Gesamtzuchtwert bestimmen den Tierwert (in Euro).

gGZW:	Fleckvieh	Holstein/Red Friesian, Original Schwarzbunte	Brown Swiss
unter 130	-	-	-
130	3.000,-	-	-
131	3.500,-	-	-
132	4.000,-	-	3.000,-
133	4.500,-	3.000,-	3.500,-
134	5.000,-	3.500,-	4.000,-
135	5.500,-	4.000,-	4.500,-
136	6.000,-	4.500,-	5.000,-
137	7.000,-	5.000,-	5.500,-
138	8.000,-	5.500,-	6.000,-
139	9.000,-	6.000,-	7.000,-
140	10.000,-	7.000,-	8.000,-
141	11.000,-	8.000,-	9.000,-
142	12.000,-	9.000,-	10.000,-
143	12.000,-	10.000,-	11.000,-
144	12.000,-	11.000,-	12.000,-
ab 145	12.000,-	12.000,-	12.000,-

Die Höhe der Entschädigung ist vom definierten Tierwert und dem Alter des Tieres abhängig:

Alter des Rinds	Entschädigung in % des definierten Tierwerts
Geburt	-
1 Monat	-
2 Monate	60 %
3 Monate	70 %
4 Monate	80 %
5 Monate	90 %
26 Monate	100 %
66 Monate	pro Monat: -1 % des Tierwerts 60 % des Tierwerts

Versicherung für Betriebssperren im Seuchenfall

Sie sind mit den Agrar Rind SMOK-Varianten gegen finanzielle Ausfälle abgesichert, wenn Sie Ihre Tiere und deren Produkte aufgrund von folgenden Seuchen oder Krankheiten nicht verbringen dürfen, weil

- die Behörde Ihren Betrieb aufgrund von Tierseuchen sperrt (Bescheid) oder
- Ihr Betrieb in einer Schutz- oder Überwachungszone liegt (Verordnung):

- Rinderpest
- Tuberkulose
- Rinderbrucellose
- Blauzungenkrankheit
- Rifttalfeber bei Wiederkäuern
- Stomatitis vesicularis
- Maul- und Klauenseuche
- TSE bei Rindern (einschließlich BSE)
- Bovine Virusdiarrhoe (BVD)
- Wutkrankheit
- Milzbrand
- Rauschbrand
- Wild- und Rinderseuche
- Lungenseuche der Rinder
- Lumpy Skin Disease bei Wiederkäuern
- Infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR)
- Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IPV)
- Enzootische Rinderleukose (Rinderleukämie)

Sie können zwischen folgenden drei Varianten wählen:

SMOK light (automatisch in Agrar Rind mitversichert)

SMOK 1 (optional) – bessere Deckung für alle Produktionsrichtungen

SMOK 2 (optional) – bessere Deckung für Milchproduktion

Sperre mit Keulung

Bei einem Seuchenausbruch am Betrieb ist die Höhe der Entschädigung von der gewählten Variante abhängig. Voraussetzung ist, dass Rinder aufgrund einer behördlichen Anordnung gekeult wurden. Diagnostisch getötete Tiere oder ab der vorläufigen Sperre verendete Tiere werden wie gekeulte Rinder entschädigt.

Variante	Leistungen in EUR	Milchproduktion	Rindermast	Kalbinnen-aufzucht	Mutterkuh-haltung	Fresserproduktion
	Einmalzahlung ¹	250,00	150,00	150,00	250,00	100,00
SMOK light	Wöchentliche Entschädigung ²	11,90	7,55	2,50	8,42	6,14
	Wiedereinstellung ³	5,52	-	-	-	-
	Einmalzahlung ¹	250,00	150,00	150,00	250,00	100,00
SMOK 1	Wöchentliche Entschädigung ²	21,80	11,69	4,23	14,90	9,93
	Wiedereinstellung ³	10,10	-	-	-	-
	Einmalzahlung ¹	250,00	150,00	150,00	250,00	100,00
SMOK 2	Wöchentliche Entschädigung ²	35,30	11,69	4,23	14,90	9,93
	Wiedereinstellung ³	16,35	-	-	-	-

1) pro gekeultem Tier 2) pro gekeultem Tier ab der 3. Sperrwoche

3) pro wiedereingestallter Milchkuh bis zur 20. Woche nach Aufhebung der behördlichen Sperre

Sie erhalten unabhängig von der Produktionsrichtung die **Kosten für die Keulung** sowie die Kosten für behördlich angeordnete **Entsorgung oder Wiederaufbereitung von kontaminierter Gülle, Festmist und Futtermitteln** laut Rechnung ersetzt. Der Selbstbehalt beträgt 10 %.

Sperre ohne Keulung

Wird Ihr Betrieb durch einen Seuchenausbruch in der Umgebung (z.B. Lage in der Überwachungszone) von den Behörden gesperrt, erhalten Sie die Ertragsverluste ersetzt.

Milchproduktion: Sie erhalten den Milchgeldentgang ab der 3. Sperrwoche, wenn die Milch nicht vermarktet und verwertet werden kann und keine Milchgeldfortzahlung durch den Abnehmer erfolgt.

Variante	wöchentl. Entschädigung pro Milchkuh in Euro
SMOK light	22,10
SMOK 1	40,40
SMOK 2	65,40

Ist Rohmilch ausschließlich unter Auflagen für den Verarbeiter (mit Milchliefervertrag) verwertbar und wird von diesem nicht übernommen, erhalten Sie 100 % der wöchentlichen Entschädigung. Ist es zusätzlich nötig, Milch zu entsorgen, erhalten Sie die entstandenen Kosten für die Milchentsorgung laut Rechnung abzüglich 10 % Selbstbehalt ersetzt (inkl. Transportkosten; bei Kalbinnenaufzucht ohne vorhandene Melkeinrichtung zusätzlich die Mietkosten für eine mobile Melkeinrichtung).

Kalbinnenaufzucht: Die Entschädigung wird ab dem 250. Trächtigkeitstag (innerhalb der Sperrzeit ohne Verbringungserlaubnis) für jede angebrochene Woche bis einen Monat nach Aufhebung der Sperre berechnet. Bei Natursprung ist die Vollendung des 28. Lebensmonats entscheidend.

Variante	wöchentl. Entschädigung pro Kalbin in Euro
SMOK light	7,21
SMOK 1	8,56
SMOK 2	

Milchproduktion, Mutterkuhhaltung und Kalbinnenaufzucht:

Bei der verzögerten Belegung von Milch-, Mutterkühen oder Aufzucht-kalbinnen aufgrund einer **behördlichen Anordnung** erhalten Sie eine Entschädigung (in Euro).

Variante	Milchproduktion	Mutterkuhhaltung	Kalbinnenaufzucht
SMOK light	11,90	8,42	2,50
SMOK 1	21,80	14,90	4,23
SMOK 2	35,30	14,90	4,23

Die Entschädigung beginnt mit dem Zeitpunkt der ersten nicht durchführbaren Besamung und endet zum Zeitpunkt der ersten möglichen Besamung nach Aufhebung der Sperre. Die ersten 2 Wochen dieses Zeitraumes werden dabei als Selbstbehalt abgezogen. Die Auszahlung erfolgt, nachdem die betroffene Anzahl an Kühen und Aufzuchtalbinnen sowie der Besamungszeitpunkt bekannt gegeben werden.

Rindermast und Fresserproduktion: Sie erhalten in der Rindermast pro geschlachtetem **Übermasttier** über 460 kg (kalt) ab Beginn der Sperre bis einen Monat nach Ende der Sperre einen einmaligen Betrag (in Euro) je Mastrind, unabhängig davon, ob der Schlachtkörper genusstauglich ist.

Variante	einmalige Entschädigung je Mastrind
SMOK light	225,-
SMOK 1	
SMOK 2	285,-

Für **erhöhte Futterkosten** erhalten Sie einen einmaligen Betrag (in Euro) pro vermarktetem Fresser über 210 kg Lebendgewicht oder geschlachtetem Masttier über 460 kg (kalt) ab der zwölften Sperrwoche bei Rindermast bzw. ab der vierten Sperrwoche bei Fressern bis einen Monat nach Aufhebung der Sperre, unabhängig davon, ob der Schlachtkörper genusstauglich ist.

Variante	einmalige Entschädigung je Mastrind	einmalige Entschädigung je Fresser
SMOK light	75,-	40,-
SMOK 1		
SMOK 2	95,-	42,40



Foto: Daniel Schwen

Bei **Tötung nach behördlicher Anordnung** erhalten Sie einen einmaligen Betrag für Rinder, die ab der zwölften Sperrwoche bei Mastrindern bzw. ab der vierten Sperrwoche bei Fressern bis zur Aufhebung der Sperre getötet wurden.

Variante	einmalige Entschädigung je Mastrind	einmalige Entschädigung je Fresser
SMOK light	900,-	480,-
SMOK 1		
SMOK 2	1.140,-	510,-

Die **Tötungskosten** ersetzen wir nach Abzug von 10 % Selbstbehalt (gilt für alle Varianten).

Wenn **Mastplätze leer** stehen, erhalten Sie ab der dritten Sperrwoche für jeden Mastplatz, der wegen einer Sperre nicht neu befüllt werden kann, dieselbe Entschädigung (je Sperrwoche in Euro) wie bei der Sperre mit Keulung:

Variante	Rindermast	Fresserproduktion
SMOK light	7,55	6,14
SMOK 1		
SMOK 2	11,69	9,93



Rindermast: Haben Sie in den 12 Monaten vor der Sperre mit mindestens 50 % der vermarkteten Tiere an einem **Qualitätsprogramm** teilgenommen? Wir berücksichtigen die **Schlachtgewichtsbergrenzen** der jeweiligen Richtlinien des Qualitätsprogramms.

Flächen

Hagel

Bei Hagelschäden erhalten Sie ab einem Ertragsverlust von 9 % der Versicherungssumme eine Entschädigung. Der Selbstbehalt beträgt 2 % der Versicherungssumme (bei Weintrauben und Feldgemüse: 10 %)

Versicherungssumme pro Hektar in Euro:

Getreide	Weizen, Gerste, Hafer, Roggen, Dinkel, Triticale, Emmer, Einkorn, Menggetreide, Wicken-Getreidegemenge, Erbsen-Getreidegemenge, Ackerbohnen-Getreidegemenge	870,-
Mais	Körner-, Silo-, Grün-, Saat-, Gries- und Popcornmais	1.300,-
	Kartoffel, Topinambur	2.900,-
Hackfrüchte	Kren	9.000,-
	Zucker- und Futterrüben	2.350,-
Ölkürbis		1.450,-
Öl- und Eiweißpflanzen	Sojabohne, Körnerraps, Sonnenblume, Ackerbohne, Körnererbse, Platterbse, Ackerlupine, Öl- und Faserlein, Wicke, Rübsen, Senfsamen, Ölrettich, Linsen, Kichererbse	720,-
Alternativpflanzen	Hirse, Öldistel, Mohnsamen, Kümmel, Hanf, Grassamen, Heil- und Gewürzpflanzen, Leindotter, Amarant, Quinoa, Energiegras, Miscanthus, Durchwachsene Silphie, Sudangras, Sorghum, Kleesamen, Buchweizen, Phacelia	1.100,-
Weintrauben		3.200,-
Grünland	Mähwiese/-weide mit zwei oder mehr Nutzungen, optional: Dauerweide	440,-
Ackerfutter	Klee, Klee gras, Luzerne, Futtergräser, Wechselwiese, Ackerweide, sonstiges Feldfutter	je Schnitt

optional versicherbar:

Feldgemüse Kulturen mit Versicherungssumme laut Antrag

Qualitätsabsicherung nach Hagelschäden an Mais und Mohn

Kolbenfusarien an Körner-, Silo-, Popcorn- und Griesmais (ab dem Stadium „Frühe Milchreife“):

- 14 % der Versicherungssumme, die nicht direkt von Hagel betroffen ist, wenn mindestens 2 % der Körner von Hagel beschädigt wurden.
- 80 % der Versicherungssumme, wenn mindestens 10 % der Körner von Hagel beschädigt wurden und das gesamte Erntegut nachweislich vernichtet wird.

Nichtverwertbarkeit von Mohn: 80 % der Versicherungssumme

Silofolie: Sie erhalten 12 Euro pro Rundballen und 1,50 Euro pro m² Fahr- silofläche, wenn diese durch Hagel oder Sturm beschädigt und nochmals neu gewickelt bzw. bespannt wurden.

Überschwemmung¹

Sie erhalten eine Entschädigung für Totalschäden durch Überschwemmung an Ihren versicherten Kulturen (außer Wein). Ausuferung eines Gewässers oder eine ununterbrochene Wasserfläche über mindestens 48 Stunden oder Abschwemmung ist Voraussetzung. Es gilt dieselbe Versicherungssumme wie für das Risiko Hagel.

In der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wie viel Prozent der Versicherungssumme im Schadensfall ausbezahlt wird.

SB-Stufe	10-jähriger Schadensverlauf:			
	≤ 100 %	≤ 200 %	≤ 300 %	> 300 %
	1	2	3	4
	Entschädigung, abhängig von gewählter Variante, Schadensverlauf und SB-Stufe:			
Variante I	70 %	60 %	50 %	40 %
Variante II	70 %	70 %	60 %	50 %
Variante III	70 %	70 %	70 %	60 %
Variante IV	70 %	70 %	70 %	70 %

Wiederaufbau²

Ihre Wiederaufbaukosten bis zur Höhe der Anbaukosten der beschädigten Kultur werden entschädigt. Sie erhalten nach erfolgreichem Wiederaufbau bis spätestens 31. Mai (bei Grünland und Ackerfutter auch später) pro Hektar:

Wiederaufbau infolge von	max. Entschädigung in Euro pro Hektar alle Kulturen außer Wein Variante Standard/Plus/Spezial light/Spezial
Frost Grünland und Ackerfutter ausschließlich im 1. Jahr nach der Neuanlage	
Überschwemmung und Verschlammung	
Verwehung	200,-/300,-/200,-/300,-
Fraßschäden ausgenommen Haarwildverbiss, Grünland, Ackerfutter	
Trockenheit beim Aufgang bei Grünland und Ackerfutter im Jahr der Neuanlage	

1) Bei Schäden bis 14 Tage nach dem Anbau bzw. bis 31. Mai ersetzen wir die Wiederaufbaukosten oder die Ertragsverluste (bei Grünland, Gemüse und Herbstanbau gelten andere Zeiträume). Eine Entschädigung wird ab 300 Euro ausbezahlt oder wenn mindestens 0,3 Hektar betroffen sind (bei Schlägen, die kleiner als 0,3 Hektar sind, muss der gesamte Schlag betroffen sein).

2) Für Kartoffeln, Topinambur, Miscanthus und Durchwachsene Silphie erhalten Sie bei erfolgreichem Wiederaufbau in den Varianten Standard/Spezial light 750 Euro pro Hektar und in den Varianten Plus/Spezial 1.000 Euro pro Hektar. Für Kren erhalten Sie bei erfolgreichem Wiederaufbau in der Variante Standard/Spezial light 1.500 Euro pro Hektar und in der Variante Plus/Spezial 2.000 Euro pro Hektar. Für Sommer-/Wintermohn, Rübsen, Amarant, Quinoa, Ölrettich, Fenchel-Samen, Öldistel, Senfsamen, Leindotter, Anis und Kümmel erhalten Sie maximal 75 % der Wiederaufbauversicherungssumme in der jeweiligen Variante.

Die Höhe der Entschädigung für die Risiken Wiederaufbau, Spätfrost, Auswuchs, Sturm, Schneebruch und Dürre hängt von der gewählten Variante - Standard, Plus, Spezial light oder Spezial - ab.



Spätfrost

Sie erhalten eine Entschädigung abhängig von der gewählten Variante.

Kultur	Ertrag in kg/ha	Entschädigung in Euro pro Hektar	
		Variante Standard/Plus/Spezial light/Spezial	
Wintergetreide	Variante Standard und Plus: Ertragsgrenzen wie Dürre; Variante Spezial light, Spezial: mind. 50 % der Kornanlagen leer	200,-/300,-/300,-/450,-	
Kartoffeln	Variante Standard und Plus: Ertragsgrenzen wie Dürre Spezial light, Spezial: nicht versichert	750,-/1.000,-/ - / -	
Körnererbsen	mind. 50 % der vorhandenen Schoten leer	300,-/400,-/450,-/600,-	

Auswuchs

Sie erhalten eine Entschädigung, wenn Körner am stehenden Halm gekeimt sind.

Kultur	Anteil gekeimter Körner mindestens	Entschädigung in Euro pro Hektar	
		Variante Standard/Plus/Spezial light/Spezial	
Weizen, Roggen, Dinkel, Gerste, Hafer, Emmer, Einkorn	10 %	160,-/200,-/240,-/300,-	
Triticale	30 %	130,-/170,-/195,-/255,-	

Mohnsamens bei schriftlicher Ablehnung des Abnehmers: 80 % der Versicherungssumme für Hagel

Sturm

Sie erhalten eine Entschädigung, wenn Sturm Ertragsverluste von mindestens 30 % verursacht.

Kultur	Entschädigung in Euro pro Hektar	
	Variante Standard/Plus/Spezial light/Spezial	
Mais ³ (Körner-, Silo-, Saat-, Grün-, Gries- und Popcornmais) bis 15. Nov.	400,-/500,-/600,-/750,-	
Sorghum bicolor ³ bis 15. Nov.		
Sonnenblume und Ackerbohne bis 30. Sept.	200,-/400,-/300,-/600,-	
Mohnsamens mit 10 % Selbstbehalt bis 30. Sept.		wie bei Hagel (max. 80 %)

Entfahnerschwernis Saatmais (optional)

Sie erhalten den durch Sturm verursachten Mehraufwand bei der Entfahnung von Saatmais mit 500 Euro pro Hektar ersetzt.

Schneedruck⁴

Sie erhalten eine Entschädigung, wenn Schneedruck Ertragsverluste von mindestens 30 % verursacht.

Kultur	Entschädigung in Euro pro Hektar	
	Variante Standard/Plus/Spezial light/Spezial	
Mais (Körner-, Silo-, Saat-, Grün-, Gries- und Popcornmais) bis 15. Nov.	400,-/500,-/600,-/750,-	
Miscanthus		

3) Sie erhalten 20 % der Entschädigung, wenn sich der Aufwand für die maschinelle Ernte durch Sturm mindestens verdoppelt hat und der Ertragsverlust unter 30 % liegt.

4) Sie erhalten 20 % der Entschädigung, wenn sich der Aufwand für die maschinelle Ernte durch Schneedruck mindestens verdoppelt hat und der Ertragsverlust unter 30 % liegt.

Dürre¹

Gilt ausschließlich für die Varianten Standard und Plus. In den Varianten Spezial light und Spezial ist das Risiko Dürre nicht versichert.

Sie erhalten eine Entschädigung, wenn in der Vegetationsperiode

- 30 Tage lang weniger als 10 mm Niederschlag fällt oder der tatsächliche Niederschlag mindestens 10 % unter dem jeweiligen Regenbedarf liegt
- und die Erträge pro Hektar unter folgenden Grenzwerten liegen:

Kultur	Variante Standard		Variante Plus		
	Ertrag in kg/ha	Entschädigung in Euro	Ertrag in kg/ha	Entschädigung in Euro	
W-Weichweizen, W-Roggen, W-Gerste, W-Triticale, W-Menggetreide (Ertragsgrenzen für SLK Roggensorten um 50 % reduziert)	<3.000 (<2.250)	200,-	<3.000 (<2.250)	300,-	
W-Hafer, W-Hartweizen, Purpurweizen, W-Einkorn, W-Emmer, W-Dinkel (unentspelzt)	<2.000 (<1.500)	200,-	<2.000 (<1.500)	300,-	
Körner-, Silo-, Gries- und Popcornmais (außer Saat-, Grün- und Zuckermais) (Ertragsgrenzen für Popcornmais und Griesmais um 60 % reduziert)	<4.500 (<3.375)	400,-	<6.000 (<4.500)	500,-	
Sorghum bicolor (Körnerhirse)	<3.500 (<2.625)	400,-	<4.500 (<3.375)	500,-	
Sonnenblume	<1.000 (<850)	200,-	<1.000 (<850)	400,-	
Sojabohne, Ackerbohne	<1.000 (<850)	200,-	<1.500 (<1.275)	400,-	
Ölkürbis (Kernertrag) Ölkürbis Vermehrung (Hybridsorten): Ertragsgrenzen um 50 % reduziert	<300 (<225)	400,-	<300 (<225)	500,-	
Kartoffel (Knollenertrag; Ertragsgrenzen für Kipfler um 50 % und für Saatkartoffeln um 20 % reduziert)	bis Kalenderwoche 25	<8.000 (5.500)	750,-	<12.000 (7.500)	1.000,-
	pro Kalenderwoche 26-34	+1.000 (+750)	750,-	+1.000 (+750)	1.000,-
	ab Kalenderwoche 35	<18.000 (13.000)	750,-	<22.000 (15.000)	1.000,-

1) Die Ertragsgrenzen in Klammer () gelten für biologisch wirtschaftende Betriebe und Umstellungsbetriebe. Für konventionelle Betriebe in folgenden politischen Bezirken werden die Ertragsgrenzen um 25 % (ausgenommen Sojabohne, Ackerbohne und Sonnenblume: 15 %), für biologisch wirtschaftende Betriebe und Umstellungsbetriebe werden die Ertragsgrenzen in Klammer um 20 % reduziert: Baden, Neunkirchen, Wr. Neustadt, Neusiedl am See (Gemeinden Edelstal, Gattendorf, Gols, Kittsee, Mönchhof, Neusiedl, Neudorf, Pama, Parndorf, Potzneusiedl, Weiden, Zurndorf), Bruck a. d. Leitha (Berg, Hainburg, Hundsheim, Prellenkirchen, Wolfsthal, Bad Deutsch-Altenburg)

Dürreselbstbehalt pro Kultur

Für jede Kultur gilt ein Selbstbehalt, der sich auf die Fläche der Kultur bezieht: Sie erhalten eine Entschädigung, wenn mehr als dieser Anteil an der Gesamtfläche der Kultur durch Dürre geschädigt ist.

Variante	10-jähriger Schadensverlauf:			
	≤ 50 %	≤ 100 %	≤ 200 %	> 200 %
	Selbstbehalt, abhängig von gewählter Variante:			
Variante 1	0 %	10 %	20 %	30 %
Variante 2	0 %	0 %	10 %	20 %
Variante 3	0 %	0 %	0 %	10 %
Variante 4	0 %	0 %	0 %	0 %

Dürreindex

Beantragen Sie das für Ihren Betrieb passende Dürreindex-Paket. In den Varianten **Spezial light** und **Spezial** sind die Pakete Frühjahrs- und Winterkulturen automatisch mitversichert.

Sie erhalten eine Entschädigung für Flächen in jener Katastralgemeinde, in der die gefallene Niederschlagsmenge in einer Kurzperiode oder in der Gesamtperiode den 10-jährigen Durchschnitt stark unterschreitet. In der Variante **Premium** erhöht jeder Hitzetag das Defizit um 1 %, in der Variante **Basis** erhöht jeder Hitzetag über der durchschnittlichen Anzahl von Hitzetagen in den letzten 10 Jahren das Defizit um 1 % in der Kurzperiode.*

Kultur	Versicherungssumme				Kurzperiode			Hitzetag ab mind.
	Standard	Plus	Spezial light	Spezial	Dauer	Periode	Gesamtperiode	
Grünland und Ackerfutter	440,-	440,-	440,-	440,-	42 Tage	1.4.-31.8.	1.4.-31.8.	30 °C
Frühjahrskulturen								
Körner-, Silo-, Gries-, Popcornmais, Hirse, Sorghum	400,-	500,-	600,-	750,-	42 Tage	15.5.-31.8.	1.4.-31.8.	33 °C
Kren	2.000,-	2.600,-	3.000,-	3.900,-				
Sojabohne, Sonnenblume	200,-	400,-	300,-	600,-				
Winterkulturen								
W-Weizen, W-Roggen, W-Menggetreide, W-Triticale, W-Dinkel, Wicken-Getreidegemenge, W-Emmer, W-Hafer, W-Einkorn	200,-	300,-	300,-	450,-	35 Tage	von Zone abhängig		30 °C
W-Mohn, Grassamen	400,-	500,-	600,-	750,-				
Sommerkulturen								
S-Gerste, S-Hafer, S-Weizen, S-Dinkel, S-Roggen, S-Emmer, S-Einkorn, S-Triticale, S-Menggetreide, Erbsen-Getreidegemenge, Ackerbohnen-Getreidegemenge	200,-	300,-	300,-	450,-	35 Tage	von Zone abhängig		30 °C
Kichererbse, Ackerbohne, Ackererbse	200,-	400,-	300,-	600,-				
Linsen, Sommermohn	400,-	500,-	600,-	750,-				
Alternativpflanzen								
Ackerlupine	200,-	400,-	300,-	600,-				
Käferbohnen, Amarant, Quinoa, Öldistel, Fenchel-Samen, Buschbohne, Kleesamen	400,-	500,-	600,-	750,-	42 Tage	15.5.-15.8.	15.5.-15.8.	30 °C

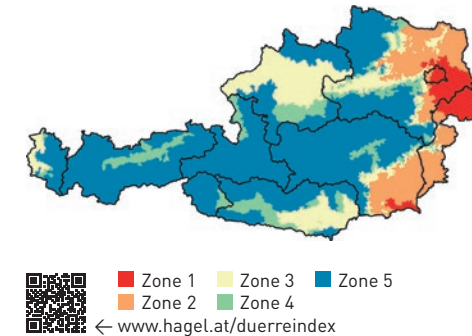
* Bund und Länder fördern Ihre Prämie in der Basisvariante mit 55 %. Die Mehrprämie auf die Variante Premium trägt der Betrieb selbst.

Die Versicherungssumme bei Grünland entspricht für die Kurzperiode jener des Risikos Hagel. Die Versicherungssumme können Sie auf bis zu 660 Euro pro Hektar erhöhen. Bei Entschädigungen in der Gesamtperiode ziehen wir bei Grünland die dreifache Versicherungssumme der Kurzperiode heran. Bei Frühjahrskulturen, Winterkulturen, Sommerkulturen und Alternativpflanzen gelten für die Kurz- und Gesamtperiode die angeführten Versicherungssummen. Sie können diese Versicherungssummen um bis zu 100 % erhöhen.

Die Zeiträume bei Winter- und Sommerkulturen sind in fünf Zonen geteilt:

	Kurzperiode	Gesamtperiode Winterkulturen	Gesamtperiode Sommerkulturen
Zone 1	1.4.-17.6.	1.3.-17.6.	15.3.-17.6.
Zone 2	8.4.-24.6.	8.3.-24.6.	22.3.-24.6.
Zone 3	15.4. - 1.7.	15.3. - 1.7.	29.3. - 1.7.
Zone 4	22.4. - 8.7.	22.3. - 8.7.	5.4. - 8.7.
Zone 5	29.4.-15.7.	29.3.-15.7.	12.4.-15.7.

Eine Karte mit den Messpunkten sowie die für die Ermittlung der Niederschlagsdefizite herangezogenen Zeiträume finden Sie auf www.hagel.at/duerreindex. Die aktuellen Niederschlagsdefizite Ihrer Katastralgemeinden können Sie nach Ende der ersten Kurzperiode laufend im Portal abrufen.



Die gewählte Variante bestimmt, ab welchem Defizit Sie eine Entschädigung erhalten:

Variante	Kultur	Kurzperiode	Gesamtperiode
Grünland 50/30, Acker 60/30	Grünland	ab 50 % Defizit	
	Acker	ab 60 % Defizit	ab 30 % Defizit
60/30	Acker und Grünland	ab 60 % Defizit	
70/36	Acker und Grünland	ab 70 % Defizit	ab 36 % Defizit

Sie erhalten einen Prozentsatz der Versicherungssumme ausbezahlt, abhängig von Periode, Niederschlagsdefizit und gewählter Variante. Wenn ersatzpflichtige Defizite sowohl in einer Kurz- als auch der Gesamtperiode auftreten, wird die höhere Entschädigung ausbezahlt.

Für die Berechnung der Niederschlagsdefizite werden ausschließlich Daten der GeoSphere Austria verwendet. Es erfolgt keine Schadenserhebung vor Ort. Schäden melden Sie mit der Schadensart „Dürreindex“ online.

Dürreindex-Selbstbehalt

In der Dürreindex kommt je Variante folgender Selbstbehalt in Prozent der Entschädigungssumme zur Anwendung.

	10-jähriger Schadensverlauf:			
	≤ 100 %	≤ 150 %	≤ 200 %	> 200 %
	Selbstbehalt, abhängig von gewählter Variante:			
Variante A	0 %	10 %	20 %	30 %
Variante B	0 %	0 %	10 %	20 %
Variante C	0 %	0 %	0 %	10 %
Variante D	0 %	0 %	0 %	0 %

In den folgenden Tabellen ist die Entschädigung in Abhängigkeit der Variante und des Niederschlagsdefizits in der Kurz- und Gesamtperiode ersichtlich.

Dürreindex-Entschädigung - Gesamtperiode

Defizit	Standard/Plus/Spezial light/Spezial			Defizit	Standard/Plus/Spezial light/Spezial		
	50/30	60/30	70/36		50/30	60/30	70/36
≤ 29%	0%	0%	0%	65%	51%	51%	44%
30%	10%	10%	0%	66%	52%	52%	46%
31%	11%	11%	0%	67%	54%	54%	47%
32%	12%	12%	0%	68%	55%	55%	49%
33%	13%	13%	0%	69%	57%	57%	50%
34%	14%	14%	0%	70%	58%	58%	52%
35%	15%	15%	0%	71%	59%	59%	54%
36%	16%	16%	10%	72%	61%	61%	55%
37%	17%	17%	11%	73%	62%	62%	57%
38%	18%	18%	11%	74%	64%	64%	58%
39%	19%	19%	12%	75%	65%	65%	60%
40%	20%	20%	13%	76%	66%	66%	62%
41%	21%	21%	14%	77%	68%	68%	63%
42%	22%	22%	14%	78%	69%	69%	65%
43%	23%	23%	15%	79%	71%	71%	66%
44%	24%	24%	16%	80%	72%	72%	68%
45%	25%	25%	16%	81%	73%	73%	70%
46%	26%	26%	17%	82%	75%	75%	71%
47%	27%	27%	18%	83%	76%	76%	73%
48%	28%	28%	19%	84%	78%	78%	74%
49%	29%	29%	19%	85%	79%	79%	76%
50%	30%	30%	20%	86%	80%	80%	78%
51%	31%	31%	22%	87%	82%	82%	79%
52%	33%	33%	23%	88%	83%	83%	81%
53%	34%	34%	25%	89%	85%	85%	82%
54%	36%	36%	26%	90%	86%	86%	84%
55%	37%	37%	28%	91%	87%	87%	86%
56%	38%	38%	30%	92%	89%	89%	87%
57%	40%	40%	31%	93%	90%	90%	89%
58%	41%	41%	33%	94%	92%	92%	90%
59%	43%	43%	34%	95%	93%	93%	92%
60%	44%	44%	36%	96%	94%	94%	94%
61%	45%	45%	38%	97%	96%	96%	95%
62%	47%	47%	39%	98%	97%	97%	97%
63%	48%	48%	41%	99%	99%	99%	98%
64%	50%	50%	42%	100%	100%	100%	100%

Dürreindex-Entschädigung - Kurzperiode

Defizit	Ackerbau				Defizit	Ackerbau			
	Standard/Plus		Spezial light/Spezial			Standard/Plus		Spezial light/Spezial	
	60/30	70/36	60/30	70/36		60/30	70/36	60/30	70/36
≤ 59%	0%	0%	0%	0%	80%	53%	35%	37%	25%
60%	10%	0%	8%	0%	81%	56%	38%	39%	27%
61%	11%	0%	9%	0%	82%	59%	41%	41%	29%
62%	12%	0%	9%	0%	83%	62%	44%	43%	31%
63%	13%	0%	10%	0%	84%	65%	47%	46%	33%
64%	15%	0%	11%	0%	85%	68%	50%	49%	35%
65%	17%	0%	13%	0%	86%	71%	54%	52%	39%
66%	19%	0%	14%	0%	87%	74%	58%	55%	43%
67%	21%	0%	15%	0%	88%	77%	62%	58%	47%
68%	23%	0%	17%	0%	89%	80%	66%	61%	51%
69%	25%	0%	18%	0%	90%	82%	70%	64%	55%
70%	28%	10%	20%	8%	91%	84%	74%	67%	59%
71%	30%	12%	21%	9%	92%	86%	78%	70%	63%
72%	32%	14%	23%	11%	93%	87%	81%	73%	67%
73%	34%	16%	24%	12%	94%	88%	84%	76%	71%
74%	37%	18%	26%	13%	95%	89%	87%	79%	75%
75%	39%	20%	27%	15%	96%	90%	89%	82%	79%
76%	41%	23%	29%	17%	97%	90%	90%	85%	83%
77%	44%	26%	31%	19%	98%	90%	90%	88%	88%
78%	47%	29%	33%	21%	99%	90%	90%	90%	90%
79%	50%	32%	35%	23%	100%	90%	90%	90%	90%

Defizit	Grünland				Defizit	Grünland				Defizit	Grünland			
	Standard/Plus		Spezial light/Spezial			Standard/Plus		Spezial light/Spezial			Standard/Plus		Spezial light/Spezial	
	50/30	60/30	70/36	70/36		50/30	60/30	70/36	70/36		50/30	60/30	70/36	70/36
≤ 49%	0%	0%	0%	0%	67%	29%	21%	0%	0%	84%	73%	65%	47%	
50%	10%	0%	0%	0%	68%	31%	23%	0%	0%	85%	75%	68%	50%	
51%	11%	0%	0%	0%	69%	33%	25%	0%	0%	86%	77%	71%	54%	
52%	12%	0%	0%	0%	70%	35%	28%	10%	0%	87%	79%	74%	58%	
53%	13%	0%	0%	0%	71%	37%	30%	12%	0%	88%	81%	77%	62%	
54%	14%	0%	0%	0%	72%	39%	32%	14%	0%	89%	83%	80%	66%	
55%	15%	0%	0%	0%	73%	41%	34%	16%	0%	90%	85%	82%	70%	
56%	16%	0%	0%	0%	74%	43%	37%	18%	0%	91%	86%	84%	74%	
57%	17%	0%	0%	0%	75%	45%	39%	20%	0%	92%	87%	86%	78%	
58%	18%	0%	0%	0%	76%	48%	41%	23%	0%	93%	88%	87%	81%	
59%	19%	0%	0%	0%	77%	51%	44%	26%	0%	94%	89%	88%	84%	
60%	20%	10%	0%	0%	78%	54%	47%	29%	0%	95%	90%	89%	87%	
61%	21%	11%	0%	0%	79%	57%	50%	32%	0%	96%	90%	90%	89%	
62%	22%	12%	0%	0%	80%	60%	53%	35%	0%	97%	90%	90%	90%	
63%	23%	13%	0%	0%	81%	64%	56%	38%	0%	98%	90%	90%	90%	
64%	24%	15%	0%	0%	82%	67%	59%	41%	0%	99%	90%	90%	90%	
65%	25%	17%	0%	0%	83%	70%	62%	44%	0%	100%	90%	90%	90%	
66%	27%	19%	0%	0%										



Beantragen Sie die Dürreindex-Versicherung bis 31. März!

Blattkräuter (optional)

Wählen Sie die spezielle Absicherung für Blattkräuter. Geben Sie uns dafür die Fläche und die genaue Lage der Kulturen bekannt. Für jede Kultur ist eine Versicherungssumme pro Schnitt je Hektar für Schäden durch **Hagel** und Ertragsverluste durch **Überschwemmung** festgelegt. Sie können diese Versicherungssummen um bis zu 150 % erhöhen.

Sie erhalten die Kosten für den **Wiederaufbau** durch Frost, Überschwemmung, Verschlammung, Verwehung und Fraßschäden pro Hektar bis zur Höhe der Anbaukosten der beschädigten Kultur ersetzt:

Versicherungs- summe pro Schnitt	Kultur	max. Entschädigung nach Wiederaufbau
3.750,-	Dillkraut	500,-
2.500,-	Estragon, Weiße Melisse	2.500,-*
2.500,-	Bohnenkraut, Kapuzinerkresse	1.000,-
2.500,-	Drachenkopfmelisse, Hanfblätter, Kamille	500,-
2.300,-	Ampfer	2.500,-*
2.000,-	Apfelminze, Pfefferminze, Nana-Minze, Orangenminze, Anis-Ysop, Erdbeerblätter, Mutterkraut, Oregano, Schlüsselblumen	2.500,-*
2.000,-	Sonstige Blattkräuter	500,-
1.800,-	Brennnessel, Frauenmantel, Salbei, Zitronenmelisse	2.500,-*
1.800,-	Löwenzahn	1.000,-
1.800,-	Malve, Schabzigerklee	500,-
1.600,-	Johanniskraut	2.500,-*
1.600,-	Korianderblatt	300,-
1.100,-	Liebstockel	2.500,-*
1.100,-	Thymian	1.000,-

Der Wiederaufbau nach Spätfrost ist bei allen Kulturen bis zwei Jahre ab dem Anbau in Deckung (ausgenommen Mutterkraut: ein Jahr).

* Wird der Wiederaufbau als Aussaat durchgeführt, reduziert sich die Entschädigung um 50 % im Vergleich zu einer Aussaatpflanzung.

Feldgemüse (optional)

Um Ihr Gemüse umfassend abzusichern, können Sie aus zwei Möglichkeiten wählen:

Versichern Sie entweder den **gesamten Anbau je Gemüseart** oder Ihre Gemüseflächen pauschal in der **Gemüse Mehrfachernte**.

Versicherung einer Gemüseart

Hagel

Jede Gemüsekultur ist gegen das Risiko **Hagel** versicherbar. Um den **gesamten Anbau** einer Gemüseart zu versichern, geben Sie uns bekannt, um welche Kultur es sich handelt und wo genau diese angebaut wird. Sie wählen die Versicherungssumme pro Hektar selbst aus. Der Selbstbehalt beträgt 10 % der Versicherungssumme.

Optionale Zusatzrisiken

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, das **Abnahmerisiko** für Zwiebeln zu versichern. Bei Hülsenfrüchten und Kochsalat kann diese Absicherung in Verbindung mit einem Vertragsabnehmer erfolgen. Bei Wurzelgewächsen können Sie den **Blattmasseverlust** miteinschließen.

Wiederaufbau

Sie erhalten die Kosten für den Wiederaufbau nach Hagel, Überschwemmung, Verschlammung, Abschwemmung, Verwehung und Fraßschäden ersetzt. Die Höhe der Entschädigung hängt von der beschädigten Kultur, von der Anbauweise und von der gewählten Variante ab. Die maximale Entschädigung pro Hektar für Wiederaufbau finden Sie in der Tabelle auf Seite 27.

Eine Entschädigung für den Wiederaufbau nach Frost erhalten Sie für folgende Kulturen: Zwiebeln, Gemüseerbsen, Buschbohnen, Kraut, Kohlgewächse, Wurzelgewächse und Kürbisgewächse. Ab 1. Mai sind auch Melonen, Zuckermais, Minimais, Gurken, Speisekürbisse und Zucchini gegen Frost versichert.

Überschwemmung

Sie erhalten eine Entschädigung für **Totalschäden** durch Überschwemmung. Ein Schaden tritt ein, wenn ein Gewässer ausufernd oder eine ununterbrochene Wasserfläche über mindestens 48 Stunden oder eine Abschwemmung auftritt. Es gilt dieselbe Versicherungssumme wie für das Risiko Hagel.

Bei Schäden bis 14 Tage nach dem Anbau bzw. bis 31. Mai erhalten Sie grundsätzlich die **Wiederanbaukosten** ersetzt. Bei Überschwemmungsschäden bis zum 1. April und danach bis jeweils sieben Tage nach dem Anbau erhalten Sie bei Kopfsalat, Salatgewächsen, Zwiebelgewächsen, wie z.B. Bundzwiebel und Radieschen die Wiederanbaukosten pauschal ersetzt. Bei Gemüsekulturen unter Vlies werden Überschwemmungsschäden innerhalb der ersten sieben Tage nach dem Anbau als Wiederanbaukosten ersetzt.

Eine Entschädigung wird ab 300 Euro ausbezahlt oder wenn mindestens 0,3 Hektar betroffen sind.

In der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wie viel Prozent der Versicherungssumme im Schadensfall ausbezahlt wird.

SB-Stufe	10-jähriger Schadensverlauf:			
	≤ 100 %	≤ 200 %	≤ 300 %	> 300 %
	1	2	3	4
	Entschädigung, abhängig von gewählter Variante, Schadensverlauf und SB-Stufe:			
Variante I	70 %	60 %	50 %	40 %
Variante II	70 %	70 %	60 %	50 %
Variante III	70 %	70 %	70 %	60 %
Variante IV	70 %	70 %	70 %	70 %

Versicherung als Gemüse Mehrfachernte

Wenn Sie verschiedene Gemüsekulturen oder mehrere Sätze einer Kultur produzieren, sind Ihre Gemüseflächen am besten als „Gemüse Mehrfachernte“ abgesichert. Geben Sie uns dafür die Größe und genaue Lage der Flächen bekannt. Diese Kulturen sind gegen Ertragsverluste durch Hagel und Überschwemmung sowie Wiederanbau und alle optionalen Zusatzrisiken mit folgenden Werten in Euro pro Hektar versichert:

Kultur	Versicherungssumme für Ertragsverluste	max. Entschädigung pro Hektar Wiederanbau			
		Var.	Standard	Plus	Spezial light/Spezial
Chinakohl	9.000,-				
Eierfrucht	11.000,-				
Gurke*	11.500,-				
Kopfsalat, Salatgewächse	14.000,-				
Melone*, Spargel, Zucchini	10.000,-	1.500,-	4.000,-	1.500,-	4.000,-
Paprika, Paradeiser, Pfefferoni	12.000,-				
Physalis	10.000,-				
Speisekürbis*	7.000,-				
Süßkartoffel	15.000,-				
Endivie	10.000,-	1.500,-	3.000,-	1.500,-	3.000,-
Artischocke	15.000,-				
Knoblauch, Zwiebel*	7.000,-				
Kochsalat*	6.000,-				
Kohlgewächse*	8.000,-				
Kraut*	9.000,-	1.500,-	2.000,-	1.500,-	2.000,-
Kren	9.000,-				
Rhabarber	10.000,-				
Zwiebel Verarbeitung*	4.200,-				
Zwiebelgew.* (Bund-/Jungzwiebel*)	10.000,-				
Bohnen Handernte	9.000,-				
Porree	11.000,-	750,-	2.000,-	750,-	2.000,-
Schnittlauch	10.000,-				
Hülsenfrüchte Grünernte, Erdnüsse, Buschbohne	2.200,-				
Karotte, Rote Rübe, Speisekartoffel	5.000,-				
Wurzelgewächse Grünernte	7.000,-				
Radieschen, Spinat Handernte	9.000,-	750,-	1.000,-	750,-	1.000,-
Fenchel	11.000,-				
Heil-/Gewürzkräuter Handernte	15.000,-				
Zuckermais, Minimais	4.000,-				

* Bei Aussaat erhalten Sie 50 % der angegebenen Wiederanbauentschädigung.

In der Agrar Universal sind **Kopfsalat und Salatgewächse** nur als „Gemüse Mehrfachernte“ versicherbar: Für die Wiederauspflanzung nach Frost ab 1. Mai, Überschwemmung, Verschlammung, Verwehung, Fraßschäden ausg. Haarwildverbiss oder Hagel erhalten Sie in der Variante Standard/Spezial light 1.500 Euro und in der Variante Plus/Spezial 4.000 Euro pro Hektar. Zusätzlich werden Totalschäden nach Überschwemmung ersetzt. Hagelschäden über 50 % werden bei Vernichtung des Ernteguts als Totalschäden gewertet.



Die **Versicherungssumme** für Ertragsverluste durch Hagel und Überschwemmung können Sie **pauschal um bis zu 150 % erhöhen**.



ERTRAGSAUSFALL RIND

Versichern Sie Ihre gesamte Milch-, Mast- und Fresserproduktion sowie Ihre Kalbinnenaufzucht und Mutterkuhhaltung gegen Ertragsausfälle aufgrund von Seuchensperren. Sie sind gegen finanzielle Ausfälle abgesichert, wenn Sie Ihre Tiere und deren Produkte aufgrund von folgenden Seuchen oder Krankheiten nicht verbringen dürfen, weil

- die Behörde Ihren Betrieb aufgrund von Tierseuchen sperrt (Bescheid) oder
- Ihr Betrieb in einer Schutz- oder Überwachungszone liegt (Verordnung):

- | | |
|--|--|
| ❶ Wutkrankheit | ❶ Rifttalfeber bei Wiederkäuern |
| ❶ Maul- und Klauenseuche | ❶ Lumpy Skin Disease bei Wiederkäuern |
| ❶ Milzbrand | ❶ Stomatitis vesicularis |
| ❶ Rauschbrand | ❶ Rinderbrucellose |
| ❶ Wild- und Rinderseuche | ❶ Enzootische Rinderleukose (Rinderleukämie) |
| ❶ Lungenseuche der Rinder | ❶ Infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR) |
| ❶ Rinderpest | ❶ Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IPV) |
| ❶ Tuberkulose | ❶ Bovine Virusdiarrhoe (BVD) |
| ❶ TSE bei Rindern (einschließlich BSE) | |
| ❶ Blauzungenkrankheit | |

Was erhalten Sie bei einer Sperre mit Keulung?

- Entschädigung für Einkommensverlust während der Sperrzeit
- Ersatz finanzieller Verluste während des Wiederaufbaus des Bestands
- Pauschale Entschädigung der Mehraufwände, wie beispielsweise erhöhte Managementaufgaben, etc.
- Entschädigung für Keulungskosten und Kosten für behördlich angeordnete Entsorgung oder Wiederaufbereitung von kontaminierter Gülle, Festmist und Futtermitteln, wenn diese vom Betrieb getragen werden müssen

Was erhalten Sie bei einer Sperre ohne Keulung?

- Entschädigung für Preisverlust für Übermasttiere, inklusive erhöhter Futterkosten
- Entschädigung für Tiere, die beispielsweise aufgrund von Platzmangel oder aus hygienischen Gründen getötet werden müssen, inklusive der Tötungskosten
- Ersatz bei Besamungsausfall von Kühen und Kalbinnen, wenn Besamungen nicht durchgeführt werden können
- Entschädigung für leerstehende Mastplätze, wenn eine Einstallung nicht möglich ist
- Entschädigung der Kosten für Milchentsorgung und -transport



Bund und Länder **fördern** Ihre Prämie zu **55 %!**



Für den Abschluss dieser Spezialversicherung ist die **Absicherung Ihrer Ackerflächen inklusive Grünland in der Agrar Universal/Agrar Rind** Voraussetzung.

Sperre mit Keulung

Je nach Produktionsrichtung und individuell gewähltem Wert erhalten Sie folgende Entschädigung:

Milchproduktion

Pro gekeulter Milchkuh erhalten Sie 250 Euro Einmalzahlung sowie wöchentlich:

		Milchleistung/Milchkuh/Jahr, am Antrag wählbar					
		6.000 kg	7.000 kg	8.000 kg	8.500 kg	9.000 kg	10.000 kg
Milchpreis in Euro/kg laut Antrag	0,25	15,60	18,20	20,80	22,10	23,40	26,00
	0,30	18,70	21,80	24,90	26,50	28,00	31,20
	0,35	21,80	25,40	29,10	30,90	32,70	36,30
	0,40	24,90	29,10	33,20	35,30	37,40	41,50
	0,45	28,00	32,70	37,40	39,70	42,10	46,70
	0,50	31,20	36,30	41,50	44,10	46,70	51,90
	0,55	34,30	40,00	45,70	48,50	51,40	57,10
	0,60	37,40	43,60	49,80	53,00	56,10	62,30

Nach Aufhebung der Sperre erhalten Sie für die Wiedereinstellung von Milchkuhen (für gekeulte Kühe) pro Woche 25 % der Entschädigung laut Tabelle auf Seite 31, um finanzielle Verluste aufgrund **verminderter Milchleistung** auszugleichen. Diese Zahlung endet 20 Wochen nach Aufhebung der Sperre. Sie tragen keinen Selbstbehalt.

Mutterkuhhaltung

Pro gekeulter Mutterkuh erhalten Sie 250 Euro Einmalzahlung sowie wöchentlich:

Wert pro Tier laut Antrag	1.000,- 6,31	1.200,- 8,42	1.400,- 10,80	1.600,- 13,47	1.800,- 15,89	2.000,- 18,34
---------------------------	-----------------	-----------------	------------------	------------------	------------------	------------------

Rindermast

Pro gekeultem Masttier erhalten Sie 150 Euro Einmalzahlung sowie wöchentlich:

Wert pro Tier laut Antrag	1.200,- 5,03	1.400,- 6,66	1.600,- 8,50	1.800,- 10,57	2.000,- 12,25
---------------------------	-----------------	-----------------	-----------------	------------------	------------------

Kalbinnenaufzucht

Pro gekeulter Kalbin erhalten Sie 150 Euro Einmalzahlung sowie wöchentlich:

Wert pro Tier laut Antrag	1.200,- 0,19	1.400,- 1,35	1.600,- 2,50	1.800,- 3,65	1.900,- 4,23
---------------------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

Fresserproduktion

Pro gekeultem Fresser erhalten Sie 100 Euro Einmalzahlung sowie wöchentlich:

Wert pro Tier laut Antrag	750,- 2,35	800,- 6,14	850,- 9,93	900,- 13,72
---------------------------	---------------	---------------	---------------	----------------

Die Entschädigung für zwei Sperrwochen tragen Sie bei allen Produktionsrichtungen als Selbstbehalt.

Bei behördlichen Tötungen von Mutterkühen, Milchkuhen und Kalbinnen (bei Teilkeulungen) erhalten Sie pro getötetem Tier ebenfalls eine Einmalzahlung. Sie erhalten unabhängig von der Produktionsrichtung die Kosten für die Keulung sowie die Kosten für behördlich angeordnete Entsorgung oder Wiederaufbereitung von kontaminierter Gülle, Festmist und Futtermitteln laut Rechnung ersetzt. Der Selbstbehalt beträgt 10 %.

Sperre ohne Keulung

Je nach Produktionsrichtung erhalten Sie folgende Entschädigung:

Milchproduktion

Pro Milchkuh erhalten Sie ab der dritten Sperrwoche wöchentlich:

		Milchleistung/Milchkuh/Jahr, am Antrag wählbar					
		6.000 kg	7.000 kg	8.000 kg	8.500 kg	9.000 kg	10.000 kg
Milchpreis in Euro/kg laut Antrag	0,25	28,80	33,70	38,50	40,90	43,30	48,10
	0,30	34,60	40,40	46,20	49,00	51,90	57,70
	0,35	40,40	47,10	53,80	57,20	60,60	67,30
	0,40	46,20	53,80	61,50	65,40	69,20	76,90
	0,45	51,90	60,60	69,20	73,60	77,90	86,50
	0,50	57,70	67,30	76,90	81,70	86,50	96,20
	0,55	63,50	74,00	84,60	89,90	95,20	105,80
	0,60	69,20	80,80	92,30	98,10	103,80	115,40

Wird die Milch aufgrund von Verwertungsaufgaben nicht vom Verarbeiter übernommen und keine Fortzahlung des Milchgeldes geleistet, erhalten Sie 100 % der wöchentlichen Entschädigung. Ist es zusätzlich nötig, Milch zu entsorgen, erhalten Sie die entstandenen Kosten für die Milchentsorgung laut Rechnung abzüglich 10 % Selbstbehalt ersetzt (inkl. Transportkosten; bei Kalbinnenaufzucht ohne vorhandene Melkeinrichtung zusätzlich die Mietkosten für eine mobile Melkeinrichtung).

Milchproduktion, Mutterkuhhaltung und Kalbinnenaufzucht

Bei der verzögerten Belegung von Milch-, Mutterkühen oder Aufzucht-kalbinnen aufgrund einer behördlichen Anordnung erhalten Sie eine Entschädigung. Diese entspricht der wöchentlichen Entschädigung bei Sperre mit Keulung - siehe Tabelle Sperre mit Keulung der betroffenen Produktionsform.

Die Entschädigung beginnt mit dem Zeitpunkt der ersten nicht durchführbaren Besamung und endet zum Zeitpunkt der ersten möglichen Besamung nach Aufhebung der Sperre. Die ersten zwei Wochen dieses Zeitraumes werden dabei als Selbstbehalt abgezogen. Die Auszahlung erfolgt nach Bekanntgabe der betroffenen Anzahl an Kühen oder Kalbinnen und der Besamungszeitpunkte.

Kalbinnenaufzucht

Sie erhalten je nach Wert pro Tier folgende wöchentliche Entschädigung:

Wert pro Tier laut Antrag

1.200,-	1.400,-	1.600,-	1.800,-	1.900,-
5,41	6,31	7,21	8,11	8,56

Die Entschädigung wird ab dem 250. Trächtigkeitstag (innerhalb der Sperrzeit ohne Verbringungserlaubnis) für jede angebrochene Woche bis einen Monat nach Aufhebung der Sperre berechnet. Bei Natursprung ist die Vollendung des 28. Lebensmonats entscheidend.

Rindermast und Fresserproduktion

Sie erhalten in der Rindermast pro geschlachtetem **Übermasttier** über 460 kg (kalt) einmalig **15 % des Tierwerts** laut Antrag, unabhängig davon, ob der Schlachtkörper genusstauglich ist.

Gilt von Beginn der Sperre bis einen Monat nach Ende der Sperre. Sie müssen die Abrechnung der Schlachttiere samt Gewichtsangaben bzw. das Klassifizierungsprotokoll vorlegen.

Für **erhöhte Futterkosten** erhalten Sie einmalig **5 % des Tierwerts** laut Antrag pro vermarktetem Fresser über 210 kg Lebendgewicht oder geschlachtetem Masttier über 460 kg (kalt, unabhängig davon, ob der Schlachtkörper genusstauglich ist).

Gilt ab der zwölften (Rindermast) bzw. vierten (Fresser) Sperrwoche bis einen Monat nach der Aufhebung der Sperre. Sie müssen die Abrechnung der Schlachttiere bzw. Lebviehvermarktung samt Gewichtsangaben bzw. das Klassifizierungsprotokoll vorlegen.

Bei **Tötung nach behördlicher Anordnung** entschädigen wir pro Masttier oder Fresser **60 % des Tierwerts** laut Antrag.

Gilt ab der zwölften (Rindermast) bzw. vierten (Fresser) Sperrwoche bis Aufhebung der Sperre. Der Nachweis der Tötung hat mittels einer Entsorgungsbestätigung (z.B. TKV Beleg) zu erfolgen.

Die **Tötungskosten** ersetzen wir nach Abzug von 10 % Selbstbehalt.

Bei **Leerstand von Mastplätzen** erhalten Sie für jeden Mastplatz, der wegen einer Sperre nicht neu befüllt werden kann, dieselbe wöchentliche Entschädigung wie bei Sperre mit Keulung - siehe Tabelle Sperre mit Keulung: Rindermast bzw. Fresserproduktion.

Die ersten zwei Wochen der Sperre werden dabei als Selbstbehalt abgezogen. Die Auszahlung erfolgt unter Vorlage der betroffenen Anzahl an leerstehenden Mastplätzen. Die Entschädigung endet mit der Möglichkeit, wieder eine Verbringungsgenehmigung für Mast- und Aufzuchttiere zu erhalten.



ERTRAGSAUSFALL SCHWEIN

Versichern Sie Ihre gesamte Produktion von Ferkeln, Jungsauen, Jungebern und Mastschweinen. Sie sind gegen finanzielle Ausfälle abgesichert, wenn Sie Ihre Tiere und deren Produkte aufgrund von folgenden Seuchen oder Krankheiten nicht verbringen dürfen, weil

- die Behörde Ihren Betrieb aufgrund von Tierseuchen sperrt (Bescheid) oder
- Ihr Betrieb in einer Schutz- oder Überwachungszone liegt (Verordnung):

- | | |
|-----------------------------|---|
| ❗ Afrikanische Schweinepest | ❗ Ansteckende Schweinelähmung |
| ❗ Klassische Schweinepest | ❗ Brucellose der Schweine |
| ❗ Wutkrankheit | ❗ Vesikuläre Virusseuche der Schweine |
| ❗ Maul- und Klauenseuche | ❗ Aujeszky'sche Krankheit bei Hausschweinen |
| ❗ Milzbrand | ❗ Stomatitis vesicularis |
| ❗ Rauschbrand | |

Was erhalten Sie bei einer Sperre mit Keulung?

- Entschädigung für Einkommensverlust während der Sperrzeit
- Ersatz finanzieller Verluste während des Wiederaufbaus des Bestands
- Pauschale Entschädigung des Mehraufwands, wie beispielsweise erhöhte Managementaufgaben etc.
- Entschädigung für Keulungskosten und Kosten für behördlich angeordnete Entsorgung oder Wiederaufbereitung von kontaminierter Gülle, Festmist und Futtermitteln, wenn diese vom Betrieb getragen werden müssen

Was erhalten Sie bei einer Sperre ohne Keulung?

- Wochenabhängige Entschädigung für Ertragsausfall durch erhöhten Futter-, Platz- und Managementaufwand
- Ersatz bei Besamungsausfall von Muttersauen, wenn Besamungen nicht durchgeführt werden können
- Entschädigung für leerstehende Mastplätze, wenn eine Einstallung nicht möglich ist
- Entschädigung für Jungsauen/Jungeber, welche während der Sperre geschlachtet werden
- Entschädigung für Tiere, die beispielsweise aufgrund von Platzmangel oder aus hygienischen Gründen behördlich getötet werden müssen, inklusive der Tötungskosten

Optional: Infektionskrankheiten

Sie erhalten eine Entschädigung, wenn Infektionskrankheiten, die durch Bakterien, Pilze oder Viren ausgelöst werden, die Tierleistung reduzieren und zusätzliche Kosten verursachen. Beispiele für Infektionskrankheiten:

- | | | |
|--------------|--------------------------|-------------------------|
| • PRRS | • Circovirus-Infektionen | • Mykoplasmen-Pneumonie |
| • Dysenterie | • E. coli-Infektionen | • Rotlauf |
| • APP | • TGE | • Rhinitis |
| • Influenza | • Salmonellose | • Rotavirusinfektion |

Optional: Unfalltod im Tierbestand

Sie erhalten eine Entschädigung bei Tod und Nottötungen von Schweinen infolge von:

- Ausfall der Lüftungsanlage¹ durch direkten/indirekten Blitzschlag, Kurzschluss, Stromausfall, Stromschwankungen, mechanische/elektrische Defekte, technische Fehler oder Elementarschäden
- Spaltenbodenbruch
- Güllegasen
- Transportunfällen²

1) Voraussetzung für die Versicherung gegen Lüftungsausfall ist eine netzunabhängige akustische Alarmanlage. Liegt kein aktuelles Wartungsgutachten vor, beträgt der Selbstbehalt 35 % (statt 10 %).

2) Voraussetzung für Transportunfälle ist die Durchführung des Transports durch den Versicherungsnehmer selbst oder einen Betriebsangehörigen (nicht: Viehhändler oder Schlachthöfe) mit einem zum Betrieb zugehörigen oder angemieteten Transportmittel.

Bund und Länder **fördern** Ihre Prämie bis zu **55 %!**

Für den Abschluss dieser Spezialversicherung ist die **Absicherung Ihrer Ackerflächen in der Agrar Universal/Agrar Rind** Voraussetzung.



Sperre mit Keulung

Je nach Produktionsrichtung und ausgewähltem Wert erhalten Sie folgende Entschädigung¹:

Ferkelerzeugung: Je Muttersau 150 Euro Einmalzahlung sowie wöchentlich:

		Ferkel/Muttersau/Jahr													
		20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
Wert/Ferkel in Euro laut Antrag	70,-	10,70	12,04	13,39	14,73	16,08	17,43	18,77	20,12	21,46	22,81	24,16	25,50	26,85	28,20
	80,-	12,22	13,76	15,30	16,84	18,38	19,92	21,45	22,99	24,53	26,07	27,61	29,15	30,69	32,22
	90,-	13,75	15,48	17,21	18,94	20,67	22,41	24,14	25,87	27,60	29,33	31,06	32,79	34,52	36,25
	100,-	15,28	17,20	19,13	21,05	22,97	24,89	26,82	28,74	30,66	32,59	34,51	36,43	38,36	40,28
	110,-	16,81	18,92	21,04	23,15	25,27	27,38	29,50	31,62	33,73	35,85	37,96	40,08	42,19	44,31
	120,-	18,34	20,64	22,95	25,26	27,57	29,87	32,18	34,49	36,80	39,10	41,41	43,72	46,03	48,34
	130,-	19,86	22,36	24,86	27,36	29,86	32,36	34,86	37,36	39,86	42,36	44,86	47,36	49,86	52,36

Schweinemast: Je Mastschwein 10 Euro Einmalzahlung sowie wöchentlich:

		Umtriebe/Mastplatz/Jahr									
		2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0	3,1	3,2
Wert/Mastschwein in Euro laut Antrag	160,-	0,87	0,98	1,09	1,21	1,32	1,43	1,54	1,66	1,77	1,88
	170,-	0,92	1,04	1,16	1,28	1,40	1,52	1,64	1,76	1,88	2,00
	180,-	0,97	1,10	1,23	1,36	1,48	1,61	1,74	1,86	1,99	2,12
	190,-	1,03	1,16	1,30	1,43	1,57	1,70	1,83	1,97	2,10	2,24
	200,-	1,08	1,22	1,37	1,51	1,65	1,79	1,93	2,07	2,21	2,35
	210,-	1,14	1,28	1,43	1,58	1,73	1,88	2,03	2,18	2,32	2,47
	220,-	1,19	1,35	1,50	1,66	1,81	1,97	2,12	2,28	2,43	2,59
	230,-	1,24	1,41	1,57	1,73	1,89	2,06	2,22	2,38	2,55	2,71

Jungsauen/Jungeber: Je Muttersau 150 Euro Einmalzahlung sowie wöchentlich:

		vermarktete Jungsauen, Jungeber/Muttersau/Jahr									
		5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Wert/Jungsau, Jungeber in Euro laut Antrag	200,-	19,2	23,1	26,9	30,8	34,6	38,5	42,3	46,2	50,0	53,8
	300,-	28,8	34,6	40,4	46,2	51,9	57,7	63,5	69,2	75,0	80,8
	400,-	38,5	46,2	53,8	61,5	69,2	76,9	84,6	92,3	100,0	107,7
	500,-	48,1	57,7	67,3	76,9	86,5	96,2	105,8	115,4	125,0	134,6
	600,-	57,7	69,2	80,8	92,3	103,8	115,4	126,9	138,5	150,0	161,5
	700,-	67,3	80,8	94,2	107,7	121,2	134,6	148,1	161,5	175,0	188,5

Babyferkelaufzucht: Je Aufzuchtferkel 5 Euro Einmalzahlung sowie wöchentlich:

Wert pro Tier laut Antrag	60,-	70,-	80,-	90,-	100,-	110,-	120,-	130,-
	0,42	0,57	0,72	0,87	1,02	1,17	1,32	1,47

Bei jeder Produktionsrichtung werden **Keulungskosten** und die Kosten für behördlich angeordnete Entsorgung oder Wiederaufbereitung von kontaminierter **Gülle, Festmist und Futtermitteln** laut Rechnung ersetzt. Der Selbstbehalt beträgt 10 %.

Müssen Muttersauen aufgrund einer behördlichen Anordnung getötet werden, erhalten Sie pro notgetötetem Tier ebenfalls eine Einmalzahlung.

Für den „**Bestandsaufbau**“ erhalten Sie nach Aufhebung der Sperre in der Ferkel-, Jungsauen-/Jungeberproduktion max. 52 Wochen lang für jede wieder eingestellte Muttersau 25 % des am Antrag gewählten Entschädigungswerts „Sperre mit Keulung“.

Sperre ohne Keulung

Entschädigung für gesperrte Tiere

Ihre Entschädigung hängt von der Produktionsrichtung, dem ausgewählten Wert, dem Entschädigungstichtag und der Dauer der Sperre (max. 52 Wochen) ab.

Ferkelerzeugung – max. Entschädigung pro Muttersau

Die max. Entschädigung pro Muttersau (ab Sperrbeginn bei 52 Wochen Sperre) ist vom beantragten Wert/Ferkel abhängig.

		Ferkel/Muttersau/Jahr													
		20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
Wert/Ferkel	70,-	348,57	364,59	384,63	400,65	416,68	436,71	452,74	468,76	488,80	504,82	520,85	540,88	556,91	572,93
	80,-	394,43	412,56	435,23	453,36	471,50	494,17	512,30	530,44	553,10	571,24	589,37	612,04	630,18	648,31
	90,-	440,29	460,53	485,83	506,08	526,32	551,62	571,87	592,11	617,41	637,66	657,90	683,20	703,45	723,69
	100,-	486,15	508,50	536,44	558,79	581,14	609,08	631,43	653,78	681,72	704,07	726,43	754,37	776,72	799,07
	110,-	532,01	556,47	587,04	611,50	635,96	666,54	691,00	715,46	746,03	770,49	794,95	825,53	849,99	874,45
	120,-	577,87	604,43	637,65	664,21	690,78	723,99	750,56	777,13	810,34	836,91	863,48	896,69	923,26	949,83
	130,-	623,73	652,40	688,25	716,93	745,60	781,45	810,13	838,80	874,65	903,33	932,00	967,85	996,53	1025,20

Ferkelerzeugung – Entschädigung (pro Muttersau abhängig von der Sperrdauer)

Bis zur Genehmigung der Verbringung/Vermarktung erhalten Sie folgenden Anteil der maximalen Entschädigung von Seite 37:

Sperrwochen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Prozent	0,00	1,15	2,15	3,40	4,80	6,50	8,25	10,00	12,00	14,00	16,00	18,00	20,25
Sperrwochen	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Prozent	22,50	24,75	27,00	29,50	31,75	34,25	37,00	39,75	42,25	44,50	46,75	49,00	51,00
Sperrwochen	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
Prozent	53,25	55,00	57,00	59,00	60,75	62,50	64,50	66,25	68,25	70,00	72,00	73,75	75,75
Sperrwochen	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
Prozent	77,50	79,25	81,00	82,75	84,50	86,25	87,75	89,50	91,25	93,25	95,50	97,50	100,00

Schweinemast – max. Entschädigung pro Mastschwein

Die max. Entschädigung pro Mastschwein (ab Mastendgewicht bei 52 Wochen Sperre) ist vom beantragten Wert/Mastschwein abhängig. Diese max. Entschädigung können Sie optional um bis zu 50 % erhöhen.

Wert/Mastschwein	130,00	140,00	150,00	160,00	170,00	180,00	190,00	200,00	210,00	220,00
Entschädigung	53,30	57,40	61,50	65,60	69,70	73,80	77,90	82,00	86,10	90,20
Wert/Mastschwein	230,00	240,00	250,00	260,00	270,00	280,00	290,00	300,00	310,00	320,00
Entschädigung	94,30	98,40	102,50	106,60	110,70	114,80	118,90	123,00	127,10	131,20
Wert/Mastschwein	330,00	340,00	350,00	360,00	370,00	380,00	390,00	400,00		
Entschädigung	135,30	139,40	143,50	147,60	151,70	155,80	159,90	164,00		

Schweinemast – Entschädigung (pro Mastschwein in Wochen über Mastendgewicht)

Wird die betriebsübliche Mastdauer überschritten, erhalten Sie eine prozentuale Entschädigung. Diese ist abhängig von der Anzahl der Wochen über der betriebsüblichen Mastdauer bis zur Verbringungsgenehmigung. Die max. Entschädigung finden Sie in der Tabelle darüber.

Wochen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Prozent	5	10	20	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56
Wochen	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Prozent	58	60	62	64	66	67	68	69	70	71	72	73	74
Wochen	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
Prozent	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87
Wochen	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
Prozent	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100

Babyferkelauzucht – max. Entschädigung pro Ferkel

Die max. Entschädigung in Euro pro Ferkel (ab Aufzuchtendgewicht bei 52 Wochen Sperre) ist vom beantragten Wert/Ferkel abhängig.

Wert/Ferkel	55,00	60,00	65,00	70,00	75,00	80,00	85,00	90,00	95,00	100,00
Entschädigung	24,31	25,79	27,27	28,74	30,22	31,70	33,18	34,66	36,14	37,62
Wert/Ferkel	105,00	110,00	115,00	120,00	125,00	130,00				
Entschädigung	39,10	40,57	42,05	43,53	45,01	46,49				

Babyferkelauzucht – Entschädigung (pro Ferkel in Wochen über Aufzuchtendgewicht)

Wird die betriebsübliche Aufzuchtdauer überschritten, erhalten Sie eine prozentuale Entschädigung. Diese ist abhängig von der Anzahl der Wochen über der betriebsüblichen Aufzuchtdauer bis zur Verbringungsgenehmigung. Die max. Entschädigung finden Sie in der Tabelle darüber.

Wochen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Prozent	10,0	17,0	25,0	29,0	32,0	34,0	35,0	36,0	37,0	38,0	39,0	40,0	41,0
Wochen	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Prozent	42,0	43,0	44,0	45,0	46,0	47,0	48,0	49,5	51,0	52,5	54,0	56,0	58,0
Wochen	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
Prozent	60,0	62,0	63,5	65,0	66,5	68,0	69,5	71,0	72,5	74,0	75,5	77,0	78,5
Wochen	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
Prozent	80,0	81,5	83,0	84,5	86,0	87,5	89,0	90,5	92,0	94,0	96,0	98,0	100,0

Verzögerte Belegung von Muttersauen

Können Sie aufgrund einer behördlichen Anordnung Ihre Muttersauen nicht belegen, erhalten Sie eine Entschädigung. Die wöchentliche Entschädigung ist gleich wie die wöchentliche Entschädigung bei Sperre mit Keulung.²

Leerstand von Mastplätzen

Sie erhalten für jeden leerstehenden Mastschweine- oder Aufzuchtplatz, der wegen einer Sperre nicht neu eingestallt werden kann, dieselbe wöchentliche Entschädigung wie bei Sperre mit Keulung.³

Geschlachtete Jungsauen/Jungeber

Pro Tier, welches während der Sperre geschlachtet wird, erhalten Sie einmalig den Tierwert laut Antrag, abhängig von Alter bzw. Gewicht, abzüglich des Schlachtpreises (inkl. MwSt.).⁴

Tötung nach behördlicher Anordnung

Sie erhalten pro Jungsau/Jungeber nach behördlich angeordneter Tötung 60 % des Tierwerts laut Antrag.

Behördlich getötete Ferkel/Mastschweine werden ausschließlich bei Überschreitung folgender Grenzen ersetzt:

- Ferkelerzeugung: 1/3 der in der Sperrzeit abgesetzten Ferkel
- Schweinemast: 1/3 der versicherten Mastplätze
- Babyferkelaufzucht: 40 % der versicherten Aufzuchtplätze

Sie erhalten 60 % des beantragten Tierwerts für die Anzahl getöteter Tiere, welche die oben angeführten Grenzen übersteigen.⁵

Optional: Infektionskrankheiten

Abhängig von der Produktionsrichtung erhalten Sie folgende Entschädigungen für Ertragsausfälle und zusätzliche Kosten:

Ertragsausfall	Ferkelerz.	Mast	Babyferkel
Verminderte Anzahl lebendgeborener Ferkel⁶ (bei Geburt) Entschädigung: 40 % des beantragten Werts/Ferkel (z.B.: bei 100 Euro/Ferkel beträgt die Entschädigung 40 Euro/Ferkel)	✓		
Verendete Ferkel⁶ (Saugferkelverluste und Aufzuchtverluste) Entschädigung: bis Absetzen: 55 % des beantragten Werts/Ferkel, ab Absetzen: 75 % des beantragten Werts/Ferkel	✓		✓
Verendete Mastschweine⁶ (Mastverluste) Entschädigung: 65 % des beantragten Werts/Mastschwein (z.B.: bei 200 Euro/Mastschwein beträgt die Entschädigung 130 Euro)		✓	
Kosten			
Verlängerte Aufzuchtdauer⁶ Entschädigung: Verlängerte Aufzuchtdauer in % x ermittelte Futterkosten in Euro Ermittelte Futterkosten in Euro: Ferkelaufzucht: 20 % (bio: 30 %) des beantragten Werts/Ferkel Babyferkelproduktion: 8,5 % (bio: 17 %) des beantragten Werts/Ferkel Babyferkelaufzucht: 15 % (bio: 18 %) des beantragten Werts/Ferkel	✓		✓
Verlängerte Mastdauer⁶ Entschädigung: Verlängerte Mastdauer in % x ermittelte Futterkosten in Euro Ermittelte Futterkosten in Euro: 30 % (bio: 35 %) des beantragten Werts/Mastschwein		✓	
Erhöhte Tierarztkosten⁷ laut Rechnung (direkter Zusammenhang mit Infektionskrankheiten)	✓	✓	✓
Erhöhte Remontierungskosten⁶ Entschädigung: Anzahl zugekaufter Jungsauen über den Durchschnitt x aktuellem Jungsauenpreis (max. 4-facher beantragter Wert/Ferkel). Der Schlachterlös der zusätzlich geschlachteten Mutter-/Jungsauen wird berücksichtigt.	✓		
Erhöhte Tierkörperverwertungskosten⁷ laut Rechnung (für verendete Ferkel, Mutter- und Jungsauen, Mastschweine)	✓	✓	✓
Zusätzliche Untersuchungskosten⁷ laut Rechnung (zum Nachweis von Infektionserregern als Ursache)	✓	✓	✓
Reinigungs- und Desinfektionskosten⁷ laut Rechnung (bei anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten mit behördlich angeordneter Reinigung und Desinfektion)	✓	✓	✓

Maximale Haftungsdauer

Sie können die max. Haftungsdauer (= max. Dauer des Schadenszeitraums) für Infektionskrankheiten selbst wählen. Grundsätzlich beträgt diese 12 Monate und gilt je Schadensfall. Eine Verlängerung auf 18 Monate ist zusätzlich zu beantragen.

Selbstbehalt

Der Selbstbehalt für Infektionskrankheiten beträgt grundsätzlich 2 % der Versicherungssumme der betroffenen Produktionsrichtung. Sie können diesen Selbstbehalt auf 1 % reduzieren oder auf 3 % erhöhen. Der Mindestschaden beträgt 2.500 Euro je Produktionsrichtung.

Optional: Unfalltod im Tierbestand

Sie erhalten in der **Ferkelerzeugung** und **Ferkelaufzucht** eine Entschädigung, die vom Alter und dem aktuellen Marktwert Ihrer verendeten oder notgetöteten Ferkel abhängt. Schäden ab 500 Euro werden ersetzt. Der Selbstbehalt beträgt 10 %.

In der **Schweinemast** und der Produktion von **Jungsauen/Jungebern** richtet sich die Entschädigung nach dem Lebendgewicht und dem aktuellen Marktwert. Schäden ab 1.000 Euro werden ersetzt. Der Selbstbehalt beträgt 10 %.

1) Die Entschädigung für zwei Sperrwochen tragen Sie als Selbstbehalt.

2) (siehe Tabelle Sperre mit Keulung: Ferkelerzeugung bzw. Jungsauen/Jungeber) Die Entschädigung beginnt mit dem Zeitpunkt der ersten nicht durchführbaren Besamung und endet zum Zeitpunkt der ersten möglichen Besamung nach Aufhebung der Sperre. Die ersten zwei Wochen dieses Zeitraums werden dabei als Selbstbehalt abgezogen. Ein Nachweis, in welchem Zeitraum kein Samen von z.B. Besamungsstationen/eigenem Eber verfügbar war, ist notwendig.

3) (siehe Tabelle Sperre mit Keulung: Schweinemast bzw. Babyferkelaufzucht) Zwei Wochen der Sperre werden dabei als Selbstbehalt abgezogen. Die Auszahlung erfolgt unter Vorlage der betroffenen Anzahl an leerstehenden Plätzen. Die Entschädigung endet mit der Möglichkeit, wieder eine Verbringungs-genehmigung für Mast- und Aufzucht-tiere zu erhalten.

4) Gilt während der gesamten Sperre. Sie müssen die Abrechnung der Schlacht-tiere samt Gewichtsangaben bzw. das Klassifizierungsprotokoll vorlegen.

5) Sie erhalten die Tötungskosten laut Rechnung abzüglich 10 % Selbstbehalt für den Anteil der Tiere, welche die oben angeführten Grenzen übersteigen.

6) Im Schadensfall werden die Daten/Kennzahlen im Schadenszeitraum mit dem Durchschnitt des Vergleichszeitraums verglichen. Die Daten/Kennzahlen für den Vergleichszeitraum werden aus den letzten drei abgelaufenen Wirtschaftsjahren ermittelt. Der Schadenszeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Datum der Schadensmeldung. Der Schadenszeitraum endet je nach gewählter Variante nach 12 bzw. 18 Monaten oder davor, wenn die Krankheitsfreiheit durch den Tierarzt bestätigt und das betriebsübliche biologische Leistungsniveau wieder erreicht wurde. Die Mindestdauer des Schadenszeitraums beträgt drei Monate.

7) Der Selbstbehalt beträgt 10 % des Rechnungsbetrags.

ERTRAGSAUSFALL SCHAF & ZIEGE



Versichern Sie Ihre gesamte Produktion von Mutterschafen und Lämmerproduktion, Mutterziegen und Kitzproduktion, Milchschaafen und Milchziegen. Sie sind gegen finanzielle Ausfälle abgesichert, wenn Sie Ihre Tiere und deren Produkte aufgrund von folgenden Seuchen oder Krankheiten nicht verbringen dürfen, weil

- die Behörde Ihren Betrieb aufgrund von Tierseuchen sperrt (Bescheid) oder
- Ihr Betrieb in einer Schutz- oder Überwachungszone liegt (Verordnung):

- | | |
|-----------------------------|---|
| ❶ Wutkrankheit | ❶ Blauzungenkrankheit |
| ❶ Maul- und Klauenseuche | ❶ Riftalfieber |
| ❶ Milzbrand | ❶ Schaf- und Ziegenbrucellose (B. melitensis) |
| ❶ Rauschbrand | ❶ Pockenseuche der Schafe und Ziegen |
| ❶ Wild- und Rinderseuche | ❶ Pest der kleinen Wiederkäuer |
| ❶ Rinderpest | ❶ Lungenseuche der Ziegen |
| ❶ TSE bei Schafen (Scrapie) | |

Was erhalten Sie bei einer Sperre mit Keulung?

- Entschädigung für Einkommensverlust während der Sperrzeit
- Ersatz finanzieller Verluste während des Wiederaufbaus des Bestands
- Pauschale Entschädigung der Mehraufwände, wie beispielsweise erhöhte Managementaufgaben etc.
- Entschädigung für Keulungskosten und Kosten für behördlich angeordnete Entsorgung oder Wiederaufbereitung von kontaminierter Gülle, Festmist und Futtermitteln, wenn diese vom Betrieb getragen werden müssen

Was erhalten Sie bei einer Sperre ohne Keulung?

- Ersatz für Preisverlust durch Übermasttiere inklusive erhöhter Futterkosten
- Entschädigung für Tiere, die beispielsweise aufgrund von Platzmangel oder aus hygienischen Gründen behördlich getötet werden müssen inklusive der Tötungskosten
- Ersatz bei Besamungsausfall von Mutterschafen und -ziegen, wenn Besamungen nicht durchgeführt werden können
- Entschädigung der Kosten für Milchentsorgung und -transport

Optional: Seuchenverendung

Sie erhalten eine Entschädigung bei Tod und Nottötung aufgrund von Tierseuchen, für die die höchste AHL-Kategorie C, D oder E gilt und aufgrund derer keine Entschädigung für den Tierwert aus Tierseuchenfonds und öffentlichen Mitteln (Bund, Land oder Gemeinde) geleistet wird. Voraussetzung ist die Erfassung (Zu- und Abgänge) aller versicherbaren Tiere im SZ-Online.



Bund und Länder **fördern** Ihre Prämie zu **55 %!**



Für den Abschluss dieser Spezialversicherung ist die **Absicherung Ihrer Ackerflächen inklusive Grünland in der Agrar Universal/Agrar Rind** Voraussetzung.

Sperre mit Keulung

Je nach Produktionsrichtung und ausgewähltem Wert erhalten Sie folgende Entschädigung¹:

Milchschafe: Je Milchschaaf 50 Euro Einmalzahlung sowie wöchentlich:

		Milchmenge/Jahr in kg						
		350	400	450	500	550	600	650
Milchpreis in Euro/kg laut Antrag	1,00	3,20	4,04	4,89	5,74	6,59	7,43	8,28
	1,20	4,49	5,52	6,56	7,60	8,64	9,67	10,71
	1,40	5,78	7,00	8,23	9,46	10,69	11,91	13,14
	1,60	7,07	8,47	9,89	11,32	12,75	14,15	15,58
	1,80	8,37	9,95	11,56	13,18	14,80	16,39	18,01
	2,00	9,66	11,43	13,23	15,04	16,86	18,63	20,44

Milchziegen: Je Milchziege 50 Euro Einmalzahlung sowie wöchentlich:

		Milchmenge/Jahr in kg						
		450	500	600	700	800	900	1000
Milchpreis in Euro/kg laut Antrag	0,80	3,21	3,79	4,87	5,94	7,10	8,18	9,34
	1,00	4,89	5,66	7,12	8,58	10,13	11,59	13,13
	1,20	6,57	7,53	9,38	11,22	13,15	15,00	16,93
	1,40	8,24	9,40	11,63	13,86	16,17	18,40	20,72
	1,60	9,92	11,27	13,88	16,50	19,20	21,81	24,51

Mutterschafe und Lämmerproduktion, Mutterziegen und Kitzproduktion:

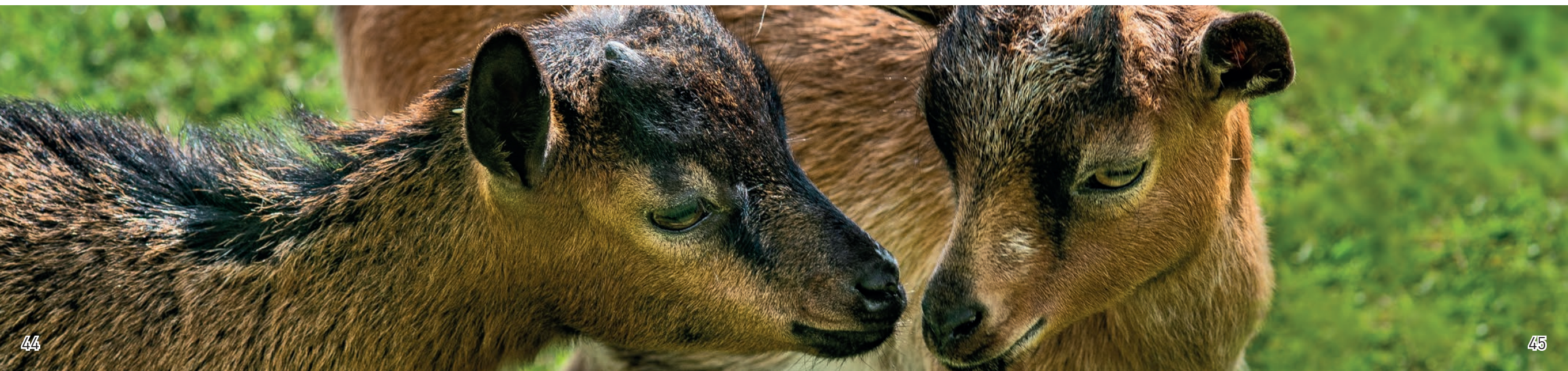
Je Mutterschaf und -ziege 50 Euro Einmalzahlung sowie wöchentlich:

		aufgezogene Lämmer/Kitze pro Mutterschaf/Mutterziege pro Jahr									
		1,30	1,50	1,70	1,90	2,10	2,30	2,50	2,70	2,90	
Lamm-/ Kitzpreis in Euro pro Lamm/Kitz laut Antrag	90,-	0,17	0,41	0,66	0,92	1,17	1,43	1,68	1,93	2,19	
	110,-	0,58	0,89	1,23	1,56	1,89	2,22	2,55	2,88	3,21	
	130,-	0,99	1,38	1,79	2,20	2,60	3,01	3,42	3,83	4,23	
	150,-	1,39	1,86	2,35	2,84	3,32	3,81	4,29	4,77	5,26	
	170,-	1,80	2,35	2,91	3,48	4,03	4,60	5,16	5,72	6,28	
	190,-	2,21	2,83	3,47	4,11	4,75	5,39	6,03	6,67	7,30	
	210,-	2,62	3,32	4,03	4,75	5,47	6,18	6,90	7,61	8,33	

Bei jeder Produktionsrichtung werden **Keulungskosten** sowie die Kosten für behördlich angeordnete Entsorgung oder Wiederaufbereitung von kontaminierter **Gülle, Festmist und Futtermitteln** laut Rechnung ersetzt. Der Selbstbehalt beträgt 10 %.

Müssen Muttertiere aufgrund einer behördlichen Anordnung notgetötet werden, erhalten Sie pro notgetötetem Tier die **Einmalzahlung**.

Nach Aufhebung der Sperre erhalten Sie für den **Bestandsaufbau** maximal 20 Wochen für jedes wieder eingestellte Muttertier eine Entschädigung. Die wöchentliche Entschädigung beträgt 25 % des am Antrag gewählten Entschädigungswerts bei Mutterschafen und Lämmerproduktion sowie Mutterziegen und Kitzproduktion von „Sperre mit Keulung“ und bei Milchschaafen sowie Milchziegen von „Sperre ohne Keulung“.



Sperre ohne Keulung

Je nach Produktionsrichtung erhalten Sie folgende Entschädigung¹:

Milchschafe: Je Milchschaaf wöchentlich:

		Milchmenge/Jahr in kg						
		350	400	450	500	550	600	650
Milchpreis	1,00	6,73	7,69	8,65	9,62	10,58	11,54	12,50
in Euro/kg	1,20	8,08	9,23	10,38	11,54	12,69	13,85	15,00
laut Antrag	1,40	9,42	10,77	12,12	13,46	14,81	16,15	17,50
	1,60	10,77	12,31	13,85	15,38	16,92	18,46	20,00
	1,80	12,12	13,85	15,58	17,31	19,04	20,77	22,50
	2,00	13,46	15,38	17,31	19,23	21,15	23,08	25,00

Milchziegen: Je Milchziege wöchentlich:

		Milchmenge/Jahr in kg						
		450	500	600	700	800	900	1000
Milchpreis	0,80	6,92	7,69	9,23	10,77	12,31	13,85	15,38
in Euro/kg	1,00	8,65	9,62	11,54	13,46	15,38	17,31	19,23
laut Antrag	1,20	10,38	11,54	13,85	16,15	18,46	20,77	23,08
	1,40	12,12	13,46	16,15	18,85	21,54	24,23	26,92
	1,60	13,85	15,38	18,46	21,54	24,62	27,69	30,77

Wird die Milch aufgrund von Verwertungsaufgaben nicht vom Verarbeiter übernommen und keine Fortzahlung des Milchgeldes geleistet, erhalten Sie 100 % der wöchentlichen Entschädigung. Ist es zusätzlich nötig, Milch zu entsorgen, erhalten Sie die entstandenen Kosten für die Milchentsorgung laut Rechnung abzüglich 10 % Selbstbehalt ersetzt (inkl. Transportkosten).

Mutterschafe, Mutterziegen, Milchschafe und Milchziegen

Sie erhalten für **verzögerte Belegung** Ihrer Tiere aufgrund einer behördlichen Anordnung eine wöchentliche Entschädigung. Diese entspricht der wöchentlichen Entschädigung bei Sperre mit Keulung².

Mutterschafe und Lämmerproduktion, Mutterziegen und Kitzproduktion

Für **Übermasttiere** erhalten Sie pro vermarktetem Lamm über 55 kg Lebendgewicht (LG) sowie Kitz über 35 kg LG oder geschlachtetem Lamm über 26 kg (kalt) sowie Kitz über 18 kg (kalt) einmalig 15 % des beantragten Tierwerts³.

Für **erhöhte Futterkosten** erhalten Sie pro vermarktetem Lamm über 55 kg LG sowie Kitz über 35 kg LG oder geschlachtetem Lamm über 26 kg (kalt) sowie Kitz über 18 kg (kalt) einmalig 5 % des beantragten Werts⁴.

Bei **Tötung nach behördlicher Anordnung** erhalten Sie pro Lamm sowie Kitz 60 % des beantragten Tierwerts⁵. Die **Tötungskosten** werden laut Rechnung ersetzt. Der Selbstbehalt beträgt 10 %.

1) Die Entschädigung für zwei Sperrwochen tragen Sie als Selbstbehalt.

2) (siehe Tabelle Sperre mit Keulung der betroffenen Produktionsform) Die Entschädigung beginnt mit dem Zeitpunkt der ersten nicht durchführbaren Besamung und endet zum Zeitpunkt der ersten möglichen Besamung nach Aufhebung der Sperre. Die ersten zwei Wochen dieses Zeitraums werden dabei als Selbstbehalt abgezogen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der betroffenen Anzahl an Muttertieren und der Besamungszeitpunkte.

3) Gilt von Beginn der Sperre bis einen Monat nach Ende der Sperre. Sie müssen die Abrechnung der Schlacht- bzw. Vermarktungstiere samt Gewichtsangaben bzw. das Klassifizierungsprotokoll vorlegen. Betriebe mit Direktvermarktung erhalten diese Entschädigung, wenn Lämmer bzw. Kitze über Schlachthöfe oder Organisationen vermarktet werden.

4) Gilt ab der vierten Sperrwoche bis einen Monat nach der Aufhebung der Sperre. Wenn die Lämmer als Gruppe verkauft werden, muss das Durchschnittsgewicht über 55 kg Lebendgewicht bzw. 26 kg Schlachtgewicht liegen. Wenn die Kitze als Gruppe verkauft werden, muss das Durchschnittsgewicht über 35 kg Lebendgewicht bzw. 18 kg Schlachtgewicht liegen. Schicken Sie uns dazu die Verkaufsrechnung der Tiere samt Gewichtsangaben als Beleg.

5) Gilt ab der vierten Sperrwoche bis Aufhebung der Sperre. Der Nachweis der Tötung hat mittels einer Entsorgungsbestätigung (z.B. TKV Beleg) zu erfolgen.

Optional: Seuchenverwendung Schafe & Ziegen

Sie erhalten eine Entschädigung, wenn ihre Tiere aufgrund von Tierseuchen, für die im Schadensfall die höchste AHL-Kategorie C, D oder E gilt und aufgrund derer keine Entschädigung für den Tierwert aus Tierseuchenfonds und öffentlichen Mitteln (Bund, Land oder Gemeinde) geleistet wird, verenden oder notgetötet werden müssen. Versicherbar sind alle männlichen und weiblichen Tiere ab dem 3. Lebensmonat. Alle Tiere müssen im SZ-Online mit Zu- und Abgang erfasst werden. Die Haftung beginnt frühestens am 60. Tag nach der Erfassung (Meldedatum).



Variante Zucht

In der Variante Zucht können alle männlichen und weiblichen Zuchttiere ab dem 10. Lebensmonat mit Herdebuchklasse A, B oder C mit der doppelten Entschädigungshöhe versichert werden.

Die Entschädigung (in Euro) für durch Seuchen verendete oder notgetötete Tiere hängt von deren Alter und bei Zuchttieren (optional mit Variante Zucht) von deren Herdebuchklasse ab:

Lebensmonat	Basis	Variante Zucht	Lebensmonat	Basis	Variante Zucht	Lebensmonat	Basis	Variante Zucht
1.	-	-	16.	96,-	192,-	49.	69,-	138,-
2.	-	-	↓	↓	↓	50.	66,-	132,-
3.	56,-	-	36.	96,-	192,-	51.	63,-	126,-
4.	72,-	-	37.	94,-	188,-	52.	60,-	120,-
5.	84,-	-	38.	92,-	184,-	53.	57,-	114,-
6.	88,-	-	39.	90,-	180,-	54.	54,-	108,-
7.	88,-	-	40.	88,-	176,-	55.	51,-	102,-
8.	88,-	-	41.	86,-	172,-	56.	48,-	96,-
9.	88,-	-	42.	84,-	168,-	57.	45,-	90,-
10.	88,-	176,-	43.	82,-	164,-	58.	42,-	84,-
11.	88,-	176,-	44.	80,-	160,-	59.	39,-	78,-
12.	88,-	176,-	45.	78,-	156,-	60.	36,-	72,-
13.	90,-	180,-	46.	76,-	152,-	ab 61.	32,-	64,-
14.	92,-	184,-	47.	74,-	148,-			
15.	94,-	188,-	48.	72,-	144,-			

Der Selbstbehalt bei Seuchenverwendung hängt vom Schadensverlauf Ihres Betriebs für dieses Risiko ab.

10-jähriger Schadensverlauf	≤ 30 %	< 100 %	< 150 %	< 200 %	< 300 %	< 400 %	< 500 %	≥ 500 %
SB-Stufe	0	1	2	3	4	5	6	7
Selbstbehalt	0 %	0 %	0 %	10 %	20 %	30 %	30 %	30 %

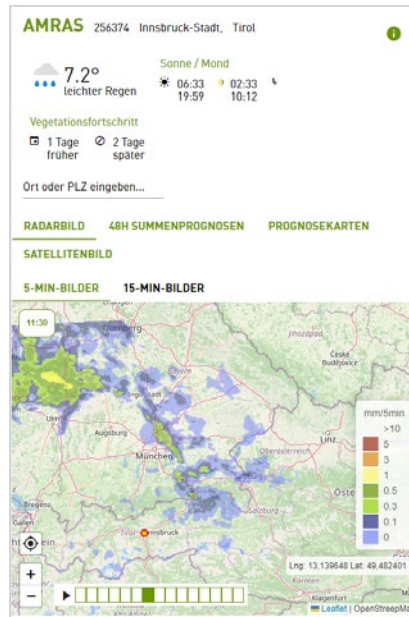
Erhöhen Sie Ihre Entschädigung für **Schafe und Ziegen** pauschal um bis zu 150 %. Dabei gilt:

- im 3. Lebensmonat: 50 % der pauschalen Erhöhung
- im 4. & 5. Lebensmonat: 75 % der pauschalen Erhöhung
- ab dem 6. bis zum 48. Lebensmonat: 100 % der pauschalen Erhöhung
- vom 49. bis zum 60. Lebensmonat: 75 % der pauschalen Erhöhung
- ab dem 61. Lebensmonat: 50 % der pauschalen Erhöhung

Für den Abschluss des Zusatzbausteins **Seuchenverwendung** ist die Absicherung gegen Ertragsausfälle Voraussetzung!

Beantragen Sie den Zusatzbaustein Seuchenverwendung **bis 31. Mai!**



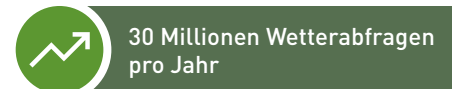


Wetterservice

Speziell auf Ihren Standort abgestimmt:

- punktgenaue Wetterprognose und -analyse
- Niederschlagsradar
- Warncockpit für individuelle Wetterwarnung

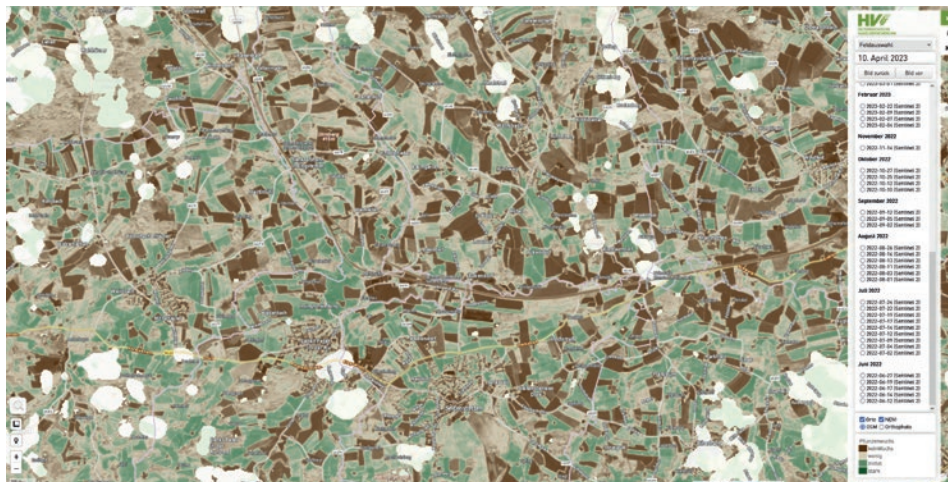
Das Wetterservice ist für alle Versicherungsnehmer kostenlos und kann im Portal und in der Hagel App abgerufen werden.



AgraSat

Beobachten Sie die Entwicklung der Vegetation auf Ihren Feldern von oben. Alle fünf Tage gibt es eine neue Aufnahme. Sie können bis zu ein Jahr zurückliegende Aufnahmen aufrufen und vergleichen.

Der AgraSat ist für alle Versicherungsnehmer kostenlos.



Hagel App

Mit der Hagel App haben Sie jederzeit und überall Zugriff auf die Wetterfunktionen:

- Niederschlagsradar
- Prognose
- Analyse

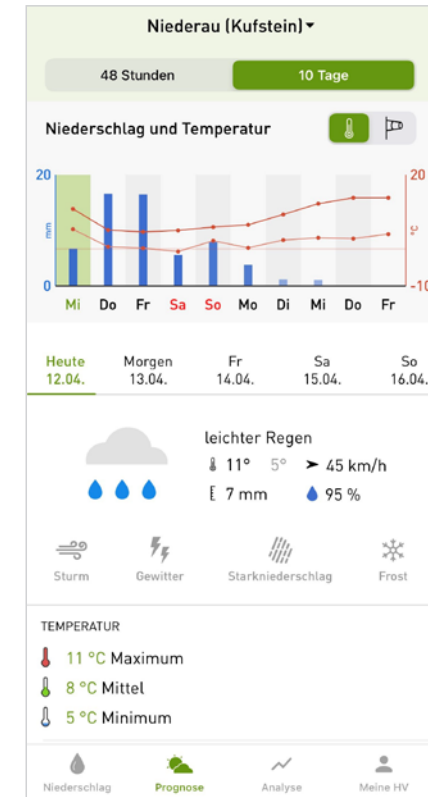
Zusätzlich können Sie rasch und einfach Schäden melden sowie Ihre Dokumente (z.B. Schadensabrechnung,...) einsehen.

Holen Sie sich die Hagel App für unterwegs in Ihrem Play Store oder App Store - kostenlos für alle Versicherungsnehmer.

Android



iPhone



Portal

Ihre Dokumente und Vertragsdaten sind für Sie jederzeit im Portal abrufbar: portal.hagel.at

Ihre persönlichen Zugangsdaten finden Sie auf Ihrer Polizze.

Auf elektronische Postzustellung umsteigen und 1 % Rabatt erhalten

Aktivieren Sie jetzt die elektronische Postzustellung im Portal. Damit erhalten Sie in Zukunft alle Versicherungsunterlagen elektronisch.

Sie erhalten dafür **1 % Rabatt** auf die Hagel- und Elementarprämie.

Ansprechpartner in Ihrer Nähe

Burgenland		DI Günther Kurz	+43 664 281 83 75	g.kurz@hagel.at
Eisenstadt, Neusiedl/See		Martin Hejret	+43 664 452 51 55	hejret@hagel.at
Güssing, Jennersdorf, Oberwart		David Knöbl	+43 664 868 57 30	knoeb@hagel.at
Mattersburg, Oberpullendorf		Beatrix Schütz	+43 664 888 508 05	schuetz@hagel.at
Kärnten		DI Hubert Gernig	+43 664 281 83 76	gernig@hagel.at
Feldkirchen, Völkermarkt		Josef Kreuter	+43 664 135 62 29	kreuter@hagel.at
Hermagor, Villach, Spittal/Drau		Michael Pucher	+43 650 271 03 44	pucher@hagel.at
Klagenfurt		Christian Riepl, MSc.	+43 676 951 22 99	c.riepl@hagel.at
St.Veit/Glan, Wolfsberg		Philipp Schratte	+43 664 914 28 07	schratte@hagel.at
Niederösterreich Ost		Ing. Josef Kaltenböck	+43 664 827 20 53	kaltenboeck@hagel.at
Hollabrunn, Laa/Thaya		Ing. Alexander Anker	+43 660 579 77 70	a.anker@hagel.at
Gänserndorf		Christoph Bruckner	+43 680 328 42 98	c.bruckner@hagel.at
Mistelbach, Gänserndorf		Manfred Bruckner	+43 676 474 42 97	bruckner@hagel.at
Horn, Retz, Waidhofen/Th.		Ernst Donnerbauer	+43 664 424 50 40	donnerbauer@hagel.at
Krems, Langenlois		Ing. Franz Gerstenmayer	+43 676 620 42 14	gerstenmayer@hagel.at
Korneuburg, Tulln, St. Pölten Land		Ing. Markus Hubauer	+43 676 611 49 76	hubauer@hagel.at
(Gablitz, Mauerbach, Pressbaum, Purkersdorf, Tullnerbach, Wolfsgraben)				
Niederösterreich West		Ing. Michael Gindl	+43 664 281 82 96	gindl@hagel.at
Neunkirchen, Wr. Neustadt		Ing. Franz Giefing	+43 676 445 85 80	giefing@hagel.at
Gmünd, Zwettl		Andreas Hofstätter	+43 664 120 33 70	hofstaetter@hagel.at
Amstetten, Scheibbs, Waidhofen/Y., Ybbs (südl. d. Donau)		Matthias Kaufmann	+43 664 910 49 17	kaufmann@hagel.at
Baden, Bruck/L., Mödling, Schwechat		Josef Schorn	+43 664 414 02 45	schorn@hagel.at
Krems, Melk, Ybbs (nördl. d. Donau), Zwettl		Franz Tiefenbacher	+43 676 644 44 30	tiefenbacher@hagel.at
Lilienfeld, Melk (südl. d. Donau), St. Pölten Land		Josef Wanger	+43 680 204 17 78	wanger@hagel.at
Oberösterreich		Ing. Wolfgang Winkler	+43 664 411 84 75	winkler@hagel.at
Kirchdorf/Krems, Wels, Gmunden		Martin Breitwieser	+43 650 200 49 70	breitwieser@hagel.at
Eferding, Grieskirchen, Schärding		Ing. Thomas Edlmüller	+43 664 442 65 51	edtmueller@hagel.at
Freistadt, Rohrbach, Urfahr Umgebung		Ing. Wolfgang Hofer	+43 664 501 32 00	w.hofer@hagel.at
Linz, Perg, Steyr, Vöcklabruck		DI Herwig Mayr	+43 664 281 83 79	mayr@hagel.at
Ried/Innkreis		Ing. Josef Schachinger	+43 664 520 60 91	schachinger@hagel.at
Braunau		Ing. Bernhard Seidl	+43 664 231 43 11	seidl@hagel.at
Salzburg		Matthias Hedegger, BEd	+43 664 284 36 45	hedegger@hagel.at
Flachgau, Stadt Salzburg		Josef Bachler	+43 664 433 47 42	bachler@hagel.at
Pinzgau		Dominic Dankl	+43 664 404 29 29	dankl@hagel.at
Lungau, Pongau		Ing. Franz Gappmayer	+43 680 247 73 43	gappmayer@hagel.at
Tennengau		Matthias Hedegger, BEd	+43 664 284 36 45	hedegger@hagel.at
Steiermark		Ing. Josef Kurz	+43 664 827 20 56	kurz@hagel.at
Leoben, Murau, Murtal, Liezen		Ing. Roman Fixl	+43 664 864 26 85	fixl@hagel.at
Südoststeiermark		Martin Hackl	+43 664 208 16 47	hackl@hagel.at
(Feldbach, Radkersburg)				
Bruck-Mürzzuschlag, Hartberg-Fürstenfeld		Richard Kulmer	+43 664 410 80 02	kulmer@hagel.at
Graz, Graz Umgebung, Weiz		Johannes Fiedler	+43 664 62 94 875	fiedler@hagel.at
Deutschlandsberg, Voitsberg, Leibnitz		Wolfgang Weinzerl	+43 664 383 65 83	weinzerl@hagel.at
Tirol		Ing. Norbert Jordan	+43 664 281 83 74	jordan@hagel.at
Kitzbühel, Kufstein, Lienz, Schwaz		Karl Anker	+43 676 758 22 23	k.anker@hagel.at
Imst, Innsbruck, Landeck, Reutte		Andreas Jäger	+43 664 124 38 72	jaeger@hagel.at
Vorarlberg		Michael Meusburger	+43 664 780 703 16	meusburger@hagel.at
Bludenz, Feldkirch		Daniel Fitsch	+43 664 486 39 07	fitsch@hagel.at
Bregenz, Dornbirn		Michael Meusburger	+43 664 780 703 16	meusburger@hagel.at
Wien		DI Sabina Herndthofer-Tuma	+43 664 827 20 63	herndthofer-tuma@hagel.at
Gartenbau		Ing. Elisabeth Galla-Klein	+43 664 827 20 66	galla@hagel.at
		Ing. Sonja Friedel	+43 664 883 108 12	friedel@hagel.at

Herausgeber:
Österreichische Hagelversicherung VVaG
 Lerchengasse 3–5, 1080 Wien
 +43 1 403 16 81-0, office@hagel.at



Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH,
 Druckhausstraße 1, 2540 Bad Vöslau

Satz- und Druckfehler vorbehalten. In jedem Fall gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen i.d.g.F. Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier.

Hinweis: Diese Publikation bietet Kurzinformationen über unsere Produkte, ist aber kein Angebot im rechtlichen Sinn.

Folgen Sie uns:



linktr.ee/hagel

